

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsge- setzes 2021/2022

(BBVAnpG 2021/2022)

A. Problem und Ziel

Nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) sind die Bezüge der Besoldungsberechtigten sowie der Versorgungsberechtigten regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

In diesem Zusammenhang sind zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Alimentationsprinzip (Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz - GG), BVerfG-Beschlüsse vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a.), zu berücksichtigen, welche zu Besoldungsvorschriften auf Landesebene ergangen sind, aber auch den Bund mittelbar betreffen.

Das BVerfG stellt in seinem Beschluss 2 BvL 4/18 fest, dass die gewährte Besoldung des Landes Berlin nach einer Gesamtschau der für die Bestimmung der Besoldungshöhe maßgeblichen Parameter (Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex sowie des Verbraucherpreisindex, systeminterner Besoldungsvergleich und Quervergleich mit der Besoldung der Länder) evident unzureichend war, soweit sie Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 sowie der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 betreffen. Es setzt sich insbesondere mit dem Abstand des Besoldungsniveaus in der untersten Besoldungsgruppe zum Grundsicherungsniveau auseinander und konstatiert, dass die Nettoalimentation den gebotenen Mindestabstand zu dem mit der sozialen Grundsicherung gewährten Lebensstandard gewährleisten muss. Einen Rückgriff auf den Existenzminimumbericht der Bundesregierung wird in Teilen für nicht sachgerecht erachtet und eine realitätsgerechtere Berücksichtigung insbesondere von Mieten und Heizkosten anhand tatsächlich anerkannter Bedarfe gefordert.

Mit Beschluss 2 BvL 6/17 stellt das BVerfG fest, dass die Besoldungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen, die in den Jahren 2013 bis 2015 die Alimentation von Richtern und Staatsanwälten der Besoldungsgruppe R 2 regeln, mit Artikel 33 Absatz 5 des GG insoweit unvereinbar waren, als es der Gesetzgeber unterlassen hat, die kinderbezogenen Gehaltsbestandteile bei Richtern und Staatsanwälten mit drei Kindern (für das Jahr 2013) beziehungsweise mit vier Kindern (für die Jahre 2014 und 2015) in einer dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entsprechenden Höhe festzusetzen. Es bekräftigt seine Rechtsprechung, dass der realitätsgerecht ermittelte Bedarf ab dem dritten Kind mindestens 15 Prozent über den Leistungen der sozialen Grundsicherung liegen muss.

Da in beiden Verfahren der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand der untersten Besoldungsgruppe zum Grundsicherungsniveau durchgehend deutlich verletzt wurde, was sich als Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung auf das gesamte Besoldungsgefüge auswirkt, hat sich auch die Besoldungsanpassung des Bundes mit dem Mindestabstand zur Grundsicherung auseinanderzusetzen und in der Folge das Abstandsgebot zwischen den

Besoldungsgruppen zu beachten. Die Besoldungsstruktur und -höhe ist daher realitätsge-rechter neu zu justieren.

Zudem ist aufgrund des Beschlusses des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 23. Oktober 2019 anlässlich der parlamentarischen Beratungen zum BesStMG eine zeitnahe Reform des Familienzuschlags erforderlich.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden – wie im Koalitionsvertrag festgelegt – die Dienst- und Ver-sorgungsbezüge im Bund für den zuvor unter A bezeichneten Personenkreis unter Berück-sichtigung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 25. Oktober 2020 wie folgt an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst:

Die Dienst-, Anwarter- und Versorgungsbezüge werden zum 1. April 2021 und zum 1. April 2022 linear angehoben. Damit wird das Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Tarifbe-schäftigten des öffentlichen Dienstes vom 25. Oktober 2020 zeitgleich und systemgerecht übernommen.

Die Erhöhung im Jahr 2021 berücksichtigt einen Abzug zugunsten der Versorgungsrück-lage gemäß § 14a Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 BBesG in Höhe von 0,2 Prozentpunkten. Dementsprechend erhöhen sich die Dienst- und Versorgungsbe-züge im Ergebnis

- zum 1. April 2021 um 1,2 Prozent und
- zum 1. April 2022 um 1,8 Prozent.

Der Unterschiedsbetrag gegenüber einer nicht nach § 14a Absatz 2 Satz 1 BBesG vermin-derten Anpassung wird gemäß § 14a Absatz 2 Satz 3 BBesG der Versorgungsrücklage zu-geführt.

Zudem wird in Umsetzung der BVerfG-Beschlüsse vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a.) die Besoldungsstruktur des Bundes dergestalt angepasst, dass die Be-darfe realitätsgerechter berücksichtigt und entsprechende Fehlbeträge insbesondere für Kinder ausgeglichen werden. Hierfür werden im einfachen und mittleren Dienst die Grund-gehälter angehoben und ein regionaler Ergänzungszuschlag eingeführt, der sich grundsätz-lich am Wohnort des Besoldungsberechtigten und der entsprechenden Mietenstufen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) orientiert.

Darüber hinaus wird die mit Beschluss des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 23. Oktober 2019 anlässlich der parlamentarischen Beratungen zum BesStMG gefor-derte zeitnahe Reform des Familienzuschlags umgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt (ohne Post und Bahn) ergeben sich aus der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge folgende finanziellen Mehrbelastungen:

- Haushaltsjahr 2021: 0,28 Milliarden Euro,
- Haushaltsjahr 2022: 0,65 Milliarden Euro,
- Haushaltsjahr 2023 (und folgende): 0,77 Milliarden Euro.

Durch die nach § 14a BBesG vorzunehmende Reduzierung der Erhöhung um 0,2 Prozentpunkte werden der Versorgungsrücklage im Haushaltsjahr 2021 insgesamt weitere 51 Millionen Euro zugeführt.

Ungeachtet dessen sind aufgrund früherer Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetze weitere Zuführungen zu leisten. Die seinerzeit vorgenommenen Verminderungen von insgesamt zwei Prozentpunkten gelten fort.

Zudem entstehen weitere finanzielle Mehrbelastungen in Höhe von 0,30 Milliarden Euro für das Haushaltsjahr 2021 sowie 0,31 Milliarden Euro jährlich ab dem Haushaltsjahr 2022 aufgrund der Umsetzung der oben dargestellten BVerfG-Beschlüsse.

Innerhalb des Finanzplanungszeitraums 2021 bis 2025 wird der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens voraussichtlich um durchschnittlich 15,3 Millionen Euro {BMF bitte prüfen} pro Jahr und der Zuschussbedarf der Postbeamtenversorgungskasse um durchschnittlich 32,3 Millionen Euro {BMF bitte prüfen} (im Vergleich zum Wirtschaftsplan/Mittelfristplan) steigen.

Der Bundeshaushalt 2021 hat lediglich eine Vorsorge für die Übertragung des Tarifabschlusses getroffen, so dass zusätzliche Belastungen für die Einzelpläne vermieden werden können. Die finanziellen Mehrbelastungen, die durch die Umsetzung der BVerfG-Beschlüsse entstehen, müssen in den jeweiligen Einzelplänen erwirtschaftet werden. Die finanziellen Mehrbelastungen für die Haushaltsjahre ab 2022 werden bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2022 und des Finanzplans des Bundes bis 2025 berücksichtigt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein geringer Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der für die einzelnen Stellen geringfügige Erfüllungsaufwand, der sich durch die Umstellung auf eine neue Rechtslage ergibt, kann mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Besoldungs- und Versorgungsberechtigten entstehen bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Bundesebene, die Dienstherrnfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, sowie bei den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Bank AG) Mehrbelastungen.

Im Übrigen entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2021/2022

(BBVAnpG 2021/2022)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. S. 1434), das zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3 Familienzuschlag und regionaler Ergänzungszuschlag“.
 - b) Die Angabe zu den §§ 39 bis 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Familienzuschlag
§ 40 Familienzuschlag der Stufe 1
§ 41 Familienzuschlag der Stufe 2“.
 - c) Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 41a Regionaler Ergänzungszuschlag“.
 - d) Nach der Angabe zu § 78 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 79 Übergangsregelungen aus Anlass des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2021/2022“.
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Regionaler Ergänzungszuschlag.“
3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach den Wörtern „beim Familienzuschlag“ die Wörter „und beim regionalen Ergänzungszuschlag“ eingefügt.
4. In § 6 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „der Familienzuschlag,“ die Angabe „der regionale Ergänzungszuschlag,“ eingefügt.

5. § 6a Absatz 3¹⁾ wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. der regionale Ergänzungszuschlag,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.
6. In § 8 Absatz 3 wird nach der Angabe „der Familienzuschlag,“ die Angabe „der regionale Ergänzungszuschlag,“ eingefügt.
7. In § 23 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „A 3 oder“ gestrichen.
8. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend davon wird bei Einstellung von Beamten in Besoldungsgruppe A 4 ein Grundgehalt der Stufe 5, in Besoldungsgruppe A 6 ein Grundgehalt der Stufe 3 und in Besoldungsgruppe A 7 ein Grundgehalt der Stufe 2 festgesetzt.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
 - c) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „Sätze 1 bis 3“ durch die Angabe „Sätze 1 bis 4“ ersetzt.
9. Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Familienzuschlag und regionaler Ergänzungszuschlag“.

10. Die §§ 39 bis 41 werden durch folgende §§ 39 bis 41 ersetzt:

„§ 39

Familienzuschlag

(1) Der Familienzuschlag besteht aus

1. einem familienstandbezogenen Bestandteil (Stufe 1) und
2. einem kinderbezogenen Bestandteil (Stufe 2).

(2) Der Anspruch auf den Zuschlag besteht ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen erstmals erfüllt sind. Er besteht nicht mehr ab dem Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben.

(3) Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus Anlage V.

¹⁾ In der Fassung des Artikels 8 Nummer 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie der Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BR-Drs. 15/21)

(4) Bei ledigen Beamten oder Soldaten, die aufgrund dienstlicher Verpflichtungen in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird der in Anlage V ausgebrachte Betrag auf das Grundgehalt angerechnet. Steht ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zu oder würde es ihnen ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen, so erhalten sie zusätzlich den Familienzuschlag der Stufe 2, der der Anzahl der Kinder entspricht. § 41 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 40

Familienzuschlag der Stufe 1

(1) Den Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten für die Dauer von 24 Monaten ab Beginn des auf den Sterbemonat folgenden Monats,
3. alleinstehende Beamte, Richter und Soldaten die die Voraussetzungen auf einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24 b des Einkommensteuergesetzes erfüllen.

(2) Steht der Ehegatte eines Beamten, Richters oder Soldaten als Beamter, Richter oder Soldat im öffentlichen Dienst oder ist er aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt, so erhält der Beamte, Richter oder Soldat den Betrag der Stufe 1 des Familienzuschlags zur Hälfte.

§ 41

Familienzuschlag der Stufe 2

(1) Den Familienzuschlag der Stufe 2 erhalten Beamte, Richter und Soldaten, denen Kindergeld

1. nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zu- steht oder
2. ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustünde.

(2) Steht neben dem Beamten, Richter oder Soldaten auch einer anderen Person aufgrund einer Tätigkeit als Beamter, Richter oder Soldat oder aufgrund des Bezugs von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen der Familienzuschlag der Stufe 2 oder eine entsprechende Leistung zu, so wird der auf das jeweilige Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags der Stufe 2 dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn diesem das Kindergeld

1. nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz ge- währt wird oder
2. ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre.

Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. Handelt es sich bei den Berechtigten nach Satz 1 um einen Elternteil und den Ehegatten des anderen Elternteils, wird der Familienzuschlag der Stufe 2 abweichend von Satz 1 dem Elternteil gewährt, der eine Unterhaltsrente zahlt.

(3) Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes dürfen einander die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln.“

11. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

Regionaler Ergänzungszuschlag

(1) Zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Besoldung erhalten Beamte und Richter ergänzend zum Familienzuschlag einen regionalen Ergänzungszuschlag,

1. wenn sie verheiratet oder verwitwet sind und einen Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten,
2. für die Kinder, für die ihnen Kindergeld gewährt wird.

(2) Der Zuschlag orientiert sich an der jeweiligen Mietenstufe, der die Gemeinde nach § 12 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit Anlage 1 der Wohngeldverordnung zugeordnet ist, in der der Besoldungsempfänger mit seinem Hauptwohnsitz gemeldet ist. Bei Grenzgängern wird die Mietenstufe I zugrunde gelegt. Ändert sich der Hauptwohnsitz, gilt die dem neuen Hauptwohnsitz zugeordnete Mietenstufe ab dem ersten Tag des Monats, der dem in der amtlichen Meldebestätigung (§ 24 Absatz 2 Bundesmeldegesetz) genannten Datums des Ein- bzw. Auszugs folgt.

(3) Bei einer Auslandsverwendung nach § 52 richtet sich die Mietenstufe nach dem Dienstsitz des Verfassungsorgans Bundesregierung ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Zahlung von Auslandsdienstbezügen folgt. Verbleiben berücksichtigungsfähige Angehörige nach § 53 Absatz 4 Nummer 1 oder 2 im Inland, richtet sich die Mietenstufe nach dem letzten Wohnsitz des Besoldungsempfängers nach Absatz 2 Satz 1. Bezieht der Besoldungsempfänger nach Beendigung der Auslandsverwendung nach Satz 1 wieder eine Wohnung im Inland, gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der Anlage VII. In den Fällen des § 40 Absatz 2 wird der entsprechende Betrag zur Hälfte gewährt.

(5) Absatz 1 bis 4 findet auf Soldaten entsprechende Anwendung.“

12. In § 54 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „Stufe 1,“ die Wörter „regionaler Ergänzungszuschlag,“ eingefügt.
13. In § 55 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Familienzuschlags,“ die Wörter „regionaler Ergänzungszuschlag,“ eingefügt.
14. In § 78 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Anlage V“ ein Komma und die Wörter „des regionalen Ergänzungszuschlags nach Anlage VII“ eingefügt.
15. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79

Übergangsregelungen aus Anlass des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2021/2022

(1) Erhalten Beamte der Besoldungsgruppen A 3 bis A 7 ein geringeres als das aus § 23 Absatz 1 Nummer 1 und § 27 Absatz 2 Satz 2 in der jeweils ab dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung zustehende Grundgehalt, werden sie so gestellt, als wären sie zum 1. Januar 2021 eingestellt worden.

(2) Führt die Neuregelung des Familienzuschlags ab dem 1. Januar 2021 zu einem Wegfall oder einer Verminderung des bisher bezogenen Familienzuschlags, wird dieser in der bisherigen Höhe fortgezahlt, solange die Voraussetzungen nach § 40 in der bis 31. Dezember 2020 geltenden Fassung weiter vorliegen, längstens bis 31. Dezember 2023.“

16. In Anlage I wird die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 3“⁽²⁾ wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 3

Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunke, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose

Gefreiter¹

¹ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.“

17. Die Anlagen V, VII und IX erhalten die aus den Anhängen 1 bis 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. S. 1434), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ab dem 1. April 2021 gelten unter Berücksichtigung einer Erhöhung

1. des Grundgehaltes,
2. des Familienzuschlags mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5
3. der Amtszulagen und

²⁾ In der Fassung des Artikels 8 Nummer 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie der Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BR-Drs. 15/21)

4. der Anwärtergrundbeträge

um jeweils 1,2 Prozent die Monatsbeträge der Anlagen IV, V, VIII und IX dieses Gesetzes.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1. März 2020“ durch die Angabe „1. April 2021“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „1,06 Prozent“ durch die Angabe „1,2 Prozent“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird die Angabe „0,85 Prozent“ durch die Angabe „0,96 Prozent“ ersetzt.
- 2. Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX erhalten die aus den Anhängen 4 bis 8 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. S. 1434), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang 9 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. S. 1434), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1. April 2021“ durch die Angabe „1. April 2022“ ersetzt.
 - bb) In dem Satzteil nach Nummer 3 wird die Angabe „1,2 Prozent“ durch die Angabe „1,8 Prozent“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1. April 2021“ durch die Angabe „1. April 2022“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „1,2 Prozent“ durch die Angabe „1,8 Prozent“ ersetzt.

- cc) In Nummer 2 wird die Angabe „0,96 Prozent“ durch die Angabe „1,44 Prozent“ ersetzt.
2. Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX erhalten die aus den Anhängen 10 bis 14 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 5

Änderung des **Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 150), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I. S. 3136) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69m die folgende Angabe eingefügt:
„§ 69n Übergangsregelung aus Anlass des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2021/2022“
2. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der nach § 41 des Bundesbesoldungsgesetzes maßgebliche Betrag des Familienzuschlags der Stufe 2 wird nach Anwendung des Faktors nach § 5 Absatz 1 Satz 1 neben dem Ruhegehalt gezahlt.“
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Höhe des Familienzuschlags der Stufe 2 in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 2 nicht besteht, wird der nach Satz 2 maßgebliche Betrag neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise beim Familienzuschlag der Stufe 2 zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte.“
 - c) In Satz 4 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „der nach Satz 2 maßgebliche Betrag des Familienzuschlags der Stufe 2“ ersetzt.
 - d) In Satz 5 wird die Angabe „§ 40 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 3“ ersetzt.
3. Nach § 69m wird folgender § 69n eingefügt:

„§ 69n

Übergangsregelung aus Anlass des Bundesbesoldungs- und
-versorgungsanpassungsgesetzes 2021/2022

§ 79 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

4. In § 71 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „A 1 und A 2“ durch die Wörter „A 1, A 2 und A 3“ ersetzt.
5. In § 2 Nummer 8, § 14 Absatz 5 Satz 2, § 61 Absatz 3 Satz 1 sowie § 69m Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „Betrag des Familienzuschlags der Stufe 2“ ersetzt.
6. In § 14 Absatz 5 Satz 3 und 4, § 18 Absatz 1 Satz 3, § 50f Satz 1 Nummer 1, § 53 Absatz 2 Nummer 1 und 3, § 54 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4, § 55 Absatz 2 Satz 1, § 61 Absatz 2 Satz 6 sowie § 107d Satz 1 werden jeweils die Wörter „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „Betrag des Familienzuschlags der Stufe 2“ ersetzt.

Artikel 6

Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

In § 71 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 150), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „1. März 2020 um 0,96 Prozent“ durch die Wörter „1. April 2021 um 1,1 Prozent“ ersetzt.

Artikel 7

Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

In § 71 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 150), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „1. April 2021 um 1,1 Prozent“ durch die Wörter „1. April 2022 um 1,7 Prozent“ ersetzt.

Artikel 8

Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 150), das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 69n gestrichen.
2. § 69n wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

In § 5 Absatz 2 Satz 2 des Versorgungsrücklagegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2007 (BGBl. I S. 482), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, wird die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

In § 390 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „des Familienzuschlags der Stufe 2“ durch die Wörter „des Familienzuschlags der Stufe 1 sowie des Familienzuschlags der Stufe 2 für das erste Kind“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

In § 147a Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „des Familienzuschlags der Stufe 2“ durch die Wörter „des Familienzuschlags der Stufe 1 sowie des Familienzuschlags der Stufe 2 für das erste Kind“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Bundesbeihilfeverordnung

Die Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009 (BGBl. S. 326), zuletzt geändert durch die 9. Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vom 1. Dezember 2020 (BGBl. S. 2713), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Nummer 2 wird nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Angabe „in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 6 Satz 3 wird nach der Angabe „40“ ein Komma und die Angabe „41“ eingefügt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Absatz 3 Satz 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 5 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 6“ ersetzt.
4. In § 13 wird die Angabe „§ 6 Absatz 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 5 Satz 4“ ersetzt.
5. In § 39 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „Betrag des Familienzuschlags der Stufe 2“ ersetzt.
6. In § 41 Absatz 7 wird die Angabe „§ 31 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 6“ ersetzt.
7. In § 46 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „39“ durch die Angabe „39 Absatz 1 Nummer 2“ und die Angabe „40“ durch die Angabe „41“ ersetzt.
8. In § 47 Absatz 6 wird die Angabe „§ 31 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 6“ ersetzt.
9. In Anlage 1 wird die Angabe „Anlage 1 (zu § 6 Absatz 2)“ durch die Angabe „Anlage 1 (zu § 6 Absatz 4)“ ersetzt.
10. In Anlage 11 Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 Nummer 3 wird jeweils in Buchstabe j und l die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
11. In Anlage 14a Satz 1 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung

Die Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 2009 (BGBl. I S. 3701), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. einer Vergütung nach der Sanitätsdienstvergütungsverordnung.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „13,45 Euro“ durch die Angabe „13,61 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „15,89 Euro“ durch die Angabe „16,08 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „21,83 Euro“ durch die Angabe „22,09 Euro“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „30,05 Euro“ durch die Angabe „30,41 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „29,86 Euro“ durch die Angabe „30,22 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „34,88 Euro“ durch die Angabe „35,30 Euro“ ersetzt.

Artikel 14

Weitere Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 13 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „13,61 Euro“ durch die Angabe „13,85 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „16,08 Euro“ durch die Angabe „16,37 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „22,09 Euro“ durch die Angabe „22,49 Euro“ ersetzt.

d) In Nummer 4 wird die Angabe „30,41 Euro“ durch die Angabe „30,96 Euro“ ersetzt.

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „30,22 Euro“ durch die Angabe „30,76 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „35,30 Euro“ durch die Angabe „35,94 Euro“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

§ 4 Absatz 1 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „5,50 Euro“ durch die Angabe „5,57 Euro“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird die Angabe „1,30 Euro“ durch die Angabe „1,32 Euro“ ersetzt.

b) In Buchstabe b wird die Angabe „2,59 Euro“ durch die Angabe „2,62 Euro“ ersetzt.

Artikel 16

Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

§ 4 Absatz 1 der Erschwerniszulagenverordnung, die zuletzt durch Artikel 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „5,57 Euro“ durch die Angabe „5,67 Euro“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „1,32 Euro“ durch die Angabe „1,34 Euro“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird die Angabe „2,62 Euro“ durch die Angabe „2,67 Euro“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung

In § 2 Absatz 2 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), wird nach der Angabe „der Familienzuschlag,“ die Angabe „der regionale Ergänzungszuschlag,“ eingefügt und die Angabe „, sowie die jährliche Sonderzahlungen“ gestrichen.

Artikel 18

Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 3 der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung vom 18. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2465), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „13,45 Euro“ durch die Angabe „13,61 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „15,89 Euro“ durch die Angabe „16,08 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „21,83 Euro“ durch die Angabe „22,09 Euro“ ersetzt.
4. In Nummer 4 wird die Angabe „30,05 Euro“ durch die Angabe „30,41 Euro“ ersetzt.

Artikel 19

Weitere Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 3 der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung vom 18. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2465), die zuletzt durch Artikel 18 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „13,61 Euro“ durch die Angabe „13,85 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „16,08 Euro“ durch die Angabe „16,37 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „22,09 Euro“ durch die Angabe „22,49 Euro“ ersetzt.
4. In Nummer 4 wird die Angabe „30,41 Euro“ durch die Angabe „30,96 Euro“ ersetzt.

Artikel 20

Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation für die Jahre 2017 bis 2020

Nachzahlungen, die sich anhand der neugestalteten Berechnungssystematik unter Berücksichtigung der in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts jeweils vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a. – bestimmten Maßgaben und der mit Artikel 1 Nummer 11 dieses Gesetzes (§ 41a neu) konkretisierten Bedarfe errechnen, erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 Besoldungsempfänger, soweit sie ihren Anspruch für die betreffenden Haushaltsjahre mit einem zulässigen Rechtsbehelf geltend gemacht haben, ohne dass über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden ist. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, die Erhöhungsbeträge für das jeweilige Kalenderjahr im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Artikel 21

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1, 5, 10, 11, 12 und 17 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.
- (3) Artikel 2, 6, 13, 15 und 18 treten mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft.
- (4) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (5) Artikel 4, 7, 14, 16 und 19 treten am 1. April 2022 in Kraft.
- (6) Artikel 8 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Anhang 1
(zu **Artikel 1 Nummer 10**)

Anlage V
(zu § 39 Absatz 3 und Absatz 4)

Gültig ab 1. Januar 2021

Familienzuschlag

(Monatsbetrag in Euro)

Stufe 1 (§ 40)	Stufe 2 (§ 41)	
	für das erste und zweite Kind jeweils	für das dritte und jedes weitere Kind jeweils
149,36	277,02	397,74

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für Anwärter des einfachen Dienstes um 5,37 Euro, für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in der Besoldungsgruppe A 3 um 26,84 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 und für Anwärter des einfachen Dienstes um 21,47 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 4

- Besoldungsgruppen A 3 bis A 8: 125,82 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 133,56 Euro

Anhang 2
(zu **Artikel 1 Nummer 11**)

Anlage VII
(zu § 41a)

Gültig ab 1. Januar 2021

Regionaler Ergänzungszuschlag nach § 41a

Mietenstufe	für Verheiratete und Verwitwete mit Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1	für das erste Kind	für das zweite Kind	für das dritte Kind	für das vierte und jedes weitere Kind jeweils
I	0	0	51,00	148,00	141,00
II	0	0	173,00	167,00	160,00
III	0	83,00	216,00	187,00	182,00
IV	0	206,00	240,00	211,00	207,00
V	0	320,00	264,00	231,00	229,00
VI	0	442,00	286,00	256,00	255,00
VII	80,00	500,00	314,00	282,00	282,00

Anhang 3
(zu **Artikel 1 Nummer 7**)

Anlage IX
(zu den Anlagen I und III)
Gültig ab 1. Januar 2021

Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
1	<u>Anlage I</u> (Bundesbesoldungsordnungen A und B)		
2	Vorbemerkung		
3	Stellenzulagen		
4	Nummer 4		
5	Absatz 1		
6	Nummer 1		150,00
7	Nummer 2		130,00
8	Nummer 3, 4 und 5		100,00
9	Nummer 4a		135,00
10	Nummer 5	Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	53,00
11		Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	75,00
12		Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	113,00
13	Nummer 5a		
14	Absatz 1		
15	Nummer 1		
16	Buchstabe a	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	308,00
17		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	340,00
18	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	263,00
19		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	295,00
20	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	340,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
21	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	212,00
22		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	237,00
23	Nummer 4		
24	Buchstabe a	Beamte und Soldaten mit Radarleit-Jagdlizenz	340,00
25		Beamte und Soldaten ohne Radarleit-Jagdlizenz	263,00
26	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 ohne Radarleit-Jagdlizenz	212,00
27	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	135,00
28		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
29		Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppen A 13 und höher	295,00
30	Nummer 6		
31	Absatz 1 Satz 1		
32	Nummer 1		680,00
33	Nummer 2		540,00
34	Nummer 3		475,00
35	Nummer 4		435,00
36	Absatz 1 Satz 2		615,00
37	Nummer 6a		150,00
38	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	
39		– A 3 bis A 5	165,00
40		– A 6 bis A 9	220,00
41		– A 10 bis A 13	275,00
42		– A 14, A 15, B 1	330,00
43		– A 16, B 2 bis B 4	400,00
44		– B 5 bis B 7	470,00
45		– B 8 bis B 10	540,00
46		– B 11	610,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
47	Nummer 8	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
48		– A 3 bis A 5	150,00
49		– A 6 bis A 9	200,00
50		– A 10 bis A 13	250,00
51		– A 14 und höher	300,00
52	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
53		– A 3 bis A 5	103,00
54		– A 6 bis A 9	141,00
55		– A 10 bis A 13	174,00
56		– A 14 und höher	206,00
57		Anwärter der Laufbahngruppe	
58		– des mittleren Dienstes	75,00
59		– des gehobenen Dienstes	99,00
60		– des höheren Dienstes	122,00
61		Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen
62	– A 4 bis A 5		120,00
63	– A 6 bis A 9		160,00
64	– A 10 bis A 13		200,00
65	– A 14 und höher		240,00
66	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
67		– A 3 bis A 5	85,00
68		– A 6 bis A 9	110,00
69		– A 10 bis A 13	125,00
70		– A 14 und höher	140,00
71	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
72		– einem Jahr	95,00
73		– zwei Jahren	190,00
74	Nummer 9a		
75	Absatz 1		
76	Nummer 1		350,00
77	Nummer 2		700,00
78	Nummer 3		225,00
79	Absatz 3		
80	Nummer 1		136,00
81	Nummer 2 und 3		76,00
82	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
83		– einem Jahr	95,00
84		– zwei Jahren	190,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
85	Nummer 11		
86	Absatz 1		
87	Nummer 1		415,00
88	Nummer 2		615,00
89	Absatz 3		220,00
90	Nummer 12		55,00
91	Nummer 13		
92	Absatz 1	Beamte des mittleren Dienstes	110,00
93		Beamte des gehobenen Dienstes	160,00
94	Absatz 2 Satz 1	Beamte der Besoldungsgruppen	
95		– A 6 bis A 9	200,00
96		– A 10 bis A 13	210,00
97		– A 14 bis A 16	220,00
98	Nummer 14		35,00
99	Nummer 15	Beamte der Besoldungsgruppen	
100		– A 4 bis A 5	70,00
101		– A 6 bis A 9	90,00
102		– A 10 bis A 13	110,00
103		– A 14 und höher	140,00
104	Nummer 16	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
105		– A 3 bis A 5	150,00
106		– A 6 bis A 9	200,00
107		– A 10 bis A 13	250,00
108		– A 14 und höher	300,00
109	Nummer 17	Beamte der Besoldungsgruppen	
110		– A 4 bis A 5	96,00
111		– A 6 bis A 9	128,00
112		– A 10 bis A 13	160,00
113		– A 14 und höher	192,00
114	Nummer 18	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
115		– A 3 bis A 5	96,00
116		– A 6 bis A 9	128,00
117		– A 10 bis A 13	160,00
118		– A 14 und höher	192,00
119	Nummer 19	Beamte der Besoldungsgruppen	
120		– A 4 bis A 5	20,00
121		– A 6 bis A 9	40,00
122		– A 10 bis A 13	60,00
123		– A 14 und höher	80,00

	Dem Grunde nach geregelt in		Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1		2	3
124	Amtszulagen			
125	Besoldungsgruppe	Fußnote(n)		
126	A 3	1		40,39
127	A 4	1		43,37
128		2		80,00
129		4		8,72
130	A 5	1		43,37
131		3		80,00
132	A 6	2, 5		43,37
133	A 7	5		53,86
134	A 8	1		69,39
135	A 9	1		322,88
136	A 13	1		328,12
137		7		149,98
138	A 14	5		224,96
139	A 15	3		299,93
140		8		224,96
141	A 16	6		251,58
142	B 10	1		519,86
143	Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R)			
144	Stellenzulage			
145	Vorbemerkung			
146	Nummer 2	Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen		
147		– R 2 und R 3		400,00
148		– R 5 bis R 7		470,00
149		– R 8 und höher		540,00
150	Amtszulagen			
151	Besoldungsgruppe	Fußnote		
152	R 2	1		248,73
153	R 7	1		369,88
154	R 8	1		497,35

Anhang 4
(zu **Artikel 2 Nummer 2**)

Anlage IV
(zu § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2)

Gültig ab 1. April 2021

Grundgehalt

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 3	2 328,82	2 381,37	2 433,93	2 476,24	2 518,54	2 560,85	2 603,17	2 645,47
A 4	2 377,55	2 440,35	2 503,16	2 553,16	2 603,17	2 653,17	2 703,15	2 749,33
A 5	2 395,47	2 473,67	2 536,48	2 598,05	2 659,60	2 722,42	2 783,93	2 844,20
A 6	2 446,75	2 537,80	2 630,08	2 700,59	2 773,68	2 844,20	2 922,39	2 990,34
A 7	2 568,56	2 649,34	2 755,77	2 864,70	2 971,11	3 078,81	3 159,59	3 240,34
A 8	2 717,27	2 814,72	2 951,87	3 090,36	3 228,80	3 324,96	3 422,39	3 518,55
A 9	2 932,64	3 028,80	3 180,10	3 333,93	3 485,19	3 588,03	3 695,00	3 799,32
A 10	3 139,05	3 271,10	3 462,14	3 654,03	3 849,49	3 985,52	4 121,51	4 257,58
A 11	3 588,03	3 790,06	3 990,79	4 192,84	4 331,49	4 470,16	4 608,82	4 747,51
A 12	3 846,87	4 085,89	4 326,23	4 565,24	4 731,64	4 895,38	5 060,46	5 228,18
A 13	4 511,11	4 735,60	4 958,76	5 183,27	5 337,78	5 493,62	5 648,10	5 799,96
A 14	4 639,19	4 928,39	5 218,93	5 508,12	5 707,52	5 908,28	6 107,66	6 308,41
A 15	5 670,55	5 932,04	6 131,43	6 330,86	6 530,27	6 728,35	6 926,44	7 123,18
A 16	6 255,58	6 559,33	6 789,09	7 018,88	7 247,34	7 478,46	7 708,22	7 935,38

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6

- für Beamte des mittleren Dienstes sowie
- für Soldaten in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere sowie für Fahnenjunker und Seekadetten um 23,47 Euro.

Es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10

- für Beamte des gehobenen Dienstes sowie
 - für Offiziere
- um 10,24 Euro.

Beträge für die weggefallene Besoldungsgruppe A 2

Die Beträge für die weggefallene Besoldungsgruppe A 2 macht das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 1	7 123,18
B 2	8 274,75
B 3	8 762,03
B 4	9 271,77
B 5	9 856,81
B 6	10 412,79
B 7	10 948,93
B 8	11 510,15
B 9	12 206,11
B 10	14 367,90
B 11	14 985,95

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	4 957,46		
W 2	6 158,91	6 521,21	6 883,50
W 3	6 883,50	7 366,55	7 849,61

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 2	5 481,70	5 763,02	6 042,99	6 425,95	6 811,53	7 195,84	7 581,46	7 967,07
R 3	8 762,03							
R 5	9 856,81							
R 6	10 412,79							
R 7	10 948,93							
R 8	11 510,15							
R 9	12 206,11							
R 10	14 985,95							

Beträge für die weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 4

Die Beträge für die weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 4 macht das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt.

Anhang 5
(zu **Artikel 2 Nummer 2**)

Anlage V
(zu § 39 Absatz 3 und Absatz 4)

Gültig ab 1. April 2021

Familienzuschlag

(Monatsbetrag in Euro)

Stufe 1 (§ 40)	Stufe 2 (§ 41)	
	für das erste und zweite Kind jeweils	für das dritte und jedes weitere Kind jeweils
151,16	129,19	402,51

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für Anwärter des einfachen Dienstes um 5,37 Euro, für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in der Besoldungsgruppe A 3 um 26,84 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 und für Anwärter des einfachen Dienstes um 21,47 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 4

- Besoldungsgruppen A 3 bis A 8: 127,33 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 135,16 Euro

Anhang 6
(zu **Artikel 2 Nummer 2**)

Anlage VI
(zu § 53 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 4)
Gültig ab 1. April 2021

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbetrag in Euro)

Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis 2 403,85	bis 2 403,86 2 707,83	bis 2 707,84 3 053,19	bis 3 053,20 3 445,59	bis 3 445,60 3 900,86	bis 3 900,87 4 422,68	bis 4 422,69 5 015,62	bis 5 015,63 5 689,28	bis 5 689,29 6 454,73	Bis 6 454,74 7 324,48	bis 7 324,49 8 312,69	bis 8 312,70 9 435,47	bis 9 435,48 10 711,25	bis 10 711,26 12 160,83	ab 12 160,84
Zonen- stufe															
1	806,60	874,01	946,34	1 027,24	1 114,29	1 211,11	1 316,51	1 432,99	1 561,71	1 705,12	1 862,03	1 928,22	1 998,08	2 072,87	2 152,56
2	897,28	969,61	1 048,09	1 133,89	1 228,29	1 332,49	1 445,26	1 570,30	1 707,60	1 859,55	2 026,28	2 102,28	2 183,20	2 269,00	2 360,93
3	986,79	1 065,25	1 149,81	1 241,76	1 343,52	1 453,83	1 575,20	1 707,60	1 853,45	2 014,02	2 189,35	2 276,37	2 368,30	2 466,36	2 569,32
4	1 076,26	1 160,86	1 251,58	1 349,65	1 457,49	1 575,20	1 703,89	1 844,85	1 999,32	2 168,48	2 353,57	2 450,43	2 553,41	2 662,50	2 777,70
5	1 167,00	1 256,49	1 353,33	1 457,49	1 571,51	1 696,54	1 832,61	1 980,94	2 143,97	2 322,94	2 517,84	2 624,51	2 738,50	2 858,63	2 987,32
6	1 256,49	1 352,12	1 453,83	1 565,39	1 686,74	1 817,91	1 961,32	2 118,22	2 289,85	2 477,38	2 682,10	2 798,55	2 923,62	3 054,78	3 195,75
7	1 347,19	1 447,71	1 555,58	1 673,23	1 800,75	1 939,26	2 091,26	2 255,52	2 435,71	2 631,84	2 846,37	2 973,86	3 108,69	3 252,12	3 404,12
8	1 436,66	1 543,33	1 657,34	1 781,16	1 914,73	2 060,60	2 220,00	2 392,82	2 580,36	2 786,29	3 010,63	3 147,92	3 293,79	3 448,26	3 612,50
9	1 527,35	1 638,94	1 759,05	1 888,99	2 029,98	2 183,20	2 348,68	2 530,11	2 726,21	2 940,76	3 174,87	3 321,98	3 478,89	3 644,36	3 820,90
10	1 616,85	1 734,54	1 860,79	1 996,86	2 143,97	2 304,56	2 477,38	2 666,18	2 872,09	3 095,23	3 337,93	3 496,06	3 662,77	3 840,51	4 029,29
11	1 706,38	1 830,15	1 961,32	2 104,74	2 259,19	2 425,90	2 607,34	2 803,48	3 016,77	3 249,65	3 502,20	3 670,14	3 847,85	4 037,88	4 238,92
12	1 797,06	1 925,75	2 063,09	2 212,61	2 373,18	2 547,27	2 736,04	2 940,76	3 162,62	3 404,12	3 666,45	3 844,18	4 032,95	4 234,01	4 447,30
13	1 886,56	2 021,37	2 164,78	2 319,27	2 487,20	2 668,63	2 864,78	3 078,06	3 308,51	3 558,58	3 830,69	4 018,27	4 218,07	4 430,11	4 655,71
14	1 977,26	2 116,99	2 266,55	2 427,13	2 602,43	2 789,97	2 993,46	3 214,10	3 453,17	3 713,04	3 994,97	4 192,32	4 403,17	4 626,27	4 864,07
15	2 066,74	2 212,61	2 367,09	2 534,99	2 716,43	2 911,34	3 123,40	3 351,42	3 599,04	3 867,51	4 159,23	4 367,62	4 588,24	4 823,65	5 072,46
16	2 156,22	2 308,24	2 468,80	2 642,88	2 830,43	3 033,93	3 252,12	3 488,68	3 744,88	4 021,93	4 322,27	4 541,67	4 773,37	5 019,75	5 280,87
17	2 246,94	2 403,84	2 570,55	2 750,74	2 945,66	3 155,27	3 380,83	3 625,98	3 890,78	4 176,39	4 486,52	4 715,76	4 958,45	5 215,89	5 490,48
18	2 336,44	2 498,22	2 672,29	2 858,63	3 059,65	3 276,63	3 510,76	3 763,28	4 035,42	4 330,83	4 650,79	4 889,82	5 143,57	5 413,25	5 698,88
19	2 427,13	2 593,85	2 774,03	2 966,51	3 173,64	3 397,99	3 639,47	3 899,36	4 181,32	4 485,31	4 815,07	5 063,87	5 328,67	5 609,40	5 907,26
20	2 516,61	2 689,44	2 874,54	3 074,38	3 288,89	3 519,34	3 768,18	4 036,64	4 327,18	4 639,75	4 979,31	5 237,96	5 513,76	5 805,50	6 115,64

VI.2

Zonen- stufe	Monats- betrag in Euro
1	155,68
2	171,61
3	187,56
4	203,47
5	220,65
6	236,57
7	252,51
8	268,46
9	284,37
10	300,34
11	316,29
12	332,20
13	348,14
14	364,08
15	380,00
16	395,96
17	411,91
18	427,82
19	444,96
20	460,90

Anhang 7
(zu **Artikel 2 Nummer 2**)

Anlage VIII
(zu § 61)

Gültig ab 1. April 2021

Anwärtergrundbetrag

Laufbahnen	Grundbetrag (Monatsbetrag in Euro)
des einfacher Dienstes	1 210,76
des mittlerer Dienstes	1 284,22
des gehobener Dienstes	1 530,00
des höherer Dienstes	2 345,33

Anhang 8
(zu **Artikel 2 Nummer 2**)

Anlage IX
(zu den Anlagen I und III)
Gültig ab 1. April 2021

Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
1	Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)		
2	Vorbemerkung		
3	Stellenzulagen		
4	Nummer 4		
5	Absatz 1		
6	Nummer 1		150,00
7	Nummer 2		130,00
8	Nummer 3, 4 und 5		100,00
9	Nummer 4a		135,00
10	Nummer 5	Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	53,00
11		Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	75,00
12		Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	113,00
13	Nummer 5a		
14	Absatz 1		
15	Nummer 1		
16	Buchstabe a	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	308,00
17		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	340,00
18	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	263,00
19		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	295,00
20	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	340,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
21	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	212,00
22		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	237,00
23	Nummer 4		
24	Buchstabe a	Beamte und Soldaten mit Radarleit-Jagdlizenz	340,00
25		Beamte und Soldaten ohne Radarleit-Jagdlizenz	263,00
26	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 ohne Radarleit-Jagdlizenz	212,00
27	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	135,00
28		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
29		Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppen A 13 und höher	295,00
30	Nummer 6		
31	Absatz 1 Satz 1		
32	Nummer 1		680,00
33	Nummer 2		540,00
34	Nummer 3		475,00
35	Nummer 4		435,00
36	Absatz 1 Satz 2		615,00
37	Nummer 6a		150,00
38	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	
39		– A 3 bis A 5	165,00
40		– A 6 bis A 9	220,00
41		– A 10 bis A 13	275,00
42		– A 14, A 15, B 1	330,00
43		– A 16, B 2 bis B 4	400,00
44		– B 5 bis B 7	470,00
45		– B 8 bis B 10	540,00
46		– B 11	610,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
47	Nummer 8	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
48		– A 3 bis A 5	150,00
49		– A 6 bis A 9	200,00
50		– A 10 bis A 13	250,00
51		– A 14 und höher	300,00
52	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
53		– A 3 bis A 5	103,00
54		– A 6 bis A 9	141,00
55		– A 10 bis A 13	174,00
56		– A 14 und höher	206,00
57		Anwärter der Laufbahngruppe	
58		– des mittleren Dienstes	75,00
59		– des gehobenen Dienstes	99,00
60		– des höheren Dienstes	122,00
61		Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen
62	– A 4 bis A 5		120,00
63	– A 6 bis A 9		160,00
64	– A 10 bis A 13		200,00
65	– A 14 und höher		240,00
66	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
67		– A 3 bis A 5	85,00
68		– A 6 bis A 9	110,00
69		– A 10 bis A 13	125,00
70		– A 14 und höher	140,00
71	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
72		– einem Jahr	95,00
73		– zwei Jahren	190,00
74	Nummer 9a		
75	Absatz 1		
76	Nummer 1		350,00
77	Nummer 2		700,00
78	Nummer 3		225,00
79	Absatz 3		
80	Nummer 1		136,00
81	Nummer 2 und 3		76,00
82	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
83		– einem Jahr	95,00
84		– zwei Jahren	190,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
85	Nummer 11		
86	Absatz 1		
87	Nummer 1		415,00
88	Nummer 2		615,00
89	Absatz 3		220,00
90	Nummer 12		55,00
91	Nummer 13		
92	Absatz 1	Beamte des mittleren Dienstes	110,00
93		Beamte des gehobenen Dienstes	160,00
94	Absatz 2 Satz 1	Beamte der Besoldungsgruppen	
95		– A 6 bis A 9	200,00
96		– A 10 bis A 13	210,00
97		– A 14 bis A 16	220,00
98	Nummer 14		35,00
99	Nummer 15	Beamte der Besoldungsgruppen	
100		– A 4 bis A 5	70,00
101		– A 6 bis A 9	90,00
102		– A 10 bis A 13	110,00
103		– A 14 und höher	140,00
104	Nummer 16	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
105		– A 3 bis A 5	150,00
106		– A 6 bis A 9	200,00
107		– A 10 bis A 13	250,00
108		– A 14 und höher	300,00
109	Nummer 17	Beamte der Besoldungsgruppen	
110		– A 4 bis A 5	96,00
111		– A 6 bis A 9	128,00
112		– A 10 bis A 13	160,00
113		– A 14 und höher	192,00
114	Nummer 18	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
115		– A 3 bis A 5	96,00
116		– A 6 bis A 9	128,00
117		– A 10 bis A 13	160,00
118		– A 14 und höher	192,00
119	Nummer 19	Beamte der Besoldungsgruppen	
120		– A 4 bis A 5	20,00
121		– A 6 bis A 9	40,00
122		– A 10 bis A 13	60,00
123		– A 14 und höher	80,00

	Dem Grunde nach geregelt in		Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1		2	3
124	Amtszulagen			
125	Besoldungsgruppe	Fußnote(n)		
126	A 3	1		40,87
127	A 4	1		43,89
128		2		80,96
129		4		8,82
130	A 5	1		43,89
131		3		80,96
132	A 6	2, 5		43,89
133	A 7	5		54,51
134	A 8	1		70,22
135	A 9	1		326,75
136	A 13	1		332,06
137		7		151,78
138	A 14	5		227,66
139	A 15	3		303,53
140		8		227,66
141	A 16	6		254,60
142	B 10	1		526,10
143	Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R)			
144	Stellenzulage			
145	Vorbemerkung			
146	Nummer 2	Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen		
147		– R 2 und R 3		400,00
148		– R 5 bis R 7		470,00
149		– R 8 und höher		540,00
150	Amtszulagen			
151	Besoldungsgruppe	Fußnote		
152	R 2	1		251,71
153	R 7	1		374,32
154	R 8	1		503,32

Anhang 9
(zu **Artikel 3**)

Anlage VII
(zu § 41a)

Gültig ab 1. Januar 2022

Regionaler Ergänzungszuschlag nach § 41a

Mietenstufe	für Verheiratete und Verwitwete mit Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1	für das erste Kind	für das zweite Kind	für das dritte Kind	für das vierte und jedes weitere Kind jeweils
I	0	0	67,00	155,00	146,00
II	0	0	193,00	174,00	166,00
III	0	104,00	219,00	195,00	188,00
IV	0	231,00	244,00	219,00	215,00
V	0	348,00	269,00	240,00	237,00
VI	0	475,00	290,00	266,00	263,00
VII	103,00	514,00	319,00	293,00	291,00

Anhang 10
(zu **Artikel 4 Nummer 2**)

Anlage IV
(zu § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2)

Gültig ab 1. April 2022

Grundgehalt

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 3	2 370,74	2 424,23	2 477,74	2 520,81	2 563,87	2 606,95	2 650,03	2 693,09
A 4	2 420,35	2 484,28	2 548,22	2 599,12	2 650,03	2 700,93	2 751,81	2 798,82
A 5	2 438,59	2 518,20	2 582,14	2 644,81	2 707,47	2 771,42	2 834,04	2 895,40
A 6	2 490,79	2 583,48	2 677,42	2 749,20	2 823,61	2 895,40	2 974,99	3 044,17
A 7	2 614,79	2 697,03	2 805,37	2 916,26	3 024,59	3 134,23	3 216,46	3 298,67
A 8	2 766,18	2 865,38	3 005,00	3 145,99	3 286,92	3 384,81	3 483,99	3 581,88
A 9	2 985,43	3 083,32	3 237,34	3 393,94	3 547,92	3 652,61	3 761,51	3 867,71
A 10	3 195,55	3 329,98	3 524,46	3 719,80	3 918,78	4 057,26	4 195,70	4 334,22
A 11	3 652,61	3 858,28	4 062,62	4 268,31	4 409,46	4 550,62	4 691,78	4 832,97
A 12	3 916,11	4 159,44	4 404,10	4 647,41	4 816,81	4 983,50	5 151,55	5 322,29
A 13	4 592,31	4 820,84	5 048,02	5 276,57	5 433,86	5 592,51	5 749,77	5 904,36
A 14	4 722,70	5 017,10	5 312,87	5 607,27	5 810,26	6 014,63	6 217,60	6 421,96
A 15	5 772,62	6 038,82	6 241,80	6 444,82	6 647,81	6 849,46	7 051,12	7 251,40
A 16	6 368,18	6 677,40	6 911,29	7 145,22	7 377,79	7 613,07	7 846,97	8 078,22

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6

- für Beamte des mittleren Dienstes sowie
- für Soldaten in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere sowie für Fahnenjunker und Seekadetten um 23,89 Euro.

Es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10

- für Beamte des gehobenen Dienstes sowie
 - für Offiziere
- um 10,42 Euro.

Beträge für die weggefallene Besoldungsgruppe A 2

Die Beträge für die weggefallene Besoldungsgruppe A 2 macht das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 1	7 251,40
B 2	8 423,70
B 3	8 919,75
B 4	9 438,66
B 5	10 034,23
B 6	10 600,22
B 7	11 146,01
B 8	11 717,33
B 9	12 425,82
B 10	14 626,52
B 11	15 255,70

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	5 046,69		
W 2	6 269,77	6 638,59	7 007,40
W 3	7 007,40	7 499,15	7 990,90

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 2	5 580,37	5 866,75	6 151,76	6 541,62	6 934,14	7 325,37	7 717,93	8 110,48
R 3	8 919,75							
R 5	10 034,23							
R 6	10 600,22							
R 7	11 146,01							
R 8	11 717,33							
R 9	12 425,82							
R 10	15 255,70							

Beträge für die weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 4

Die Beträge für die weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 4 macht das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt.

Anhang 11
(zu **Artikel 4 Nummer 2**)

Anlage V
(zu § 39 Absatz 3 und Absatz 4)

Gültig ab 1. April 2022

Familienzuschlag

(Monatsbetrag in Euro)

Stufe 1 (§ 40)	Stufe 2 (§ 41)	
	für das erste und zweite Kind jeweils	für das dritte und jedes weitere Kind jeweils
153,88	131,52	409,76

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für Anwärter des einfachen Dienstes um 5,37 Euro, für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in der Besoldungsgruppe A 3 um 26,84 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 und für Anwärter des einfachen Dienstes um 21,47 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 4

- Besoldungsgruppen A 3 bis A 8: 129,62 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 137,60 Euro

Anhang 12
(zu **Artikel 4 Nummer 2**)

Anlage VI
(zu § 53 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 4)
Gültig ab 1. April 2022

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbetrag in Euro)

Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis 2 447,12	bis 2 756,57	bis 3 108,15	bis 3 507,61	bis 3 971,08	bis 4 502,29	bis 5 105,90	bis 5 791,69	bis 6 570,92	bis 7 456,32	bis 8 462,32	bis 9 605,31	bis 10 904,05	bis 12 379,72	ab 12 379,73
Zonen- stufe															
1	818,22	886,60	959,97	1 042,03	1 130,34	1 228,55	1 335,47	1 453,63	1 584,20	1 729,67	1 888,84	1 955,99	2 026,85	2 102,72	2 183,56
2	910,20	983,57	1 063,18	1 150,22	1 245,98	1 351,68	1 466,07	1 592,91	1 732,19	1 886,33	2 055,46	2 132,55	2 214,64	2 301,67	2 394,93
3	1 001,00	1 080,59	1 166,37	1 259,64	1 362,87	1 474,77	1 597,88	1 732,19	1 880,14	2 043,02	2 220,88	2 309,15	2 402,40	2 501,88	2 606,32
4	1 091,76	1 177,58	1 269,60	1 369,08	1 478,48	1 597,88	1 728,43	1 871,42	2 028,11	2 199,71	2 387,46	2 485,72	2 590,18	2 700,84	2 817,70
5	1 183,80	1 274,58	1 372,82	1 478,48	1 594,14	1 720,97	1 859,00	2 009,47	2 174,84	2 356,39	2 554,10	2 662,30	2 777,93	2 899,79	3 030,34
6	1 274,58	1 371,59	1 474,77	1 587,93	1 711,03	1 844,09	1 989,56	2 148,72	2 322,82	2 513,05	2 720,72	2 838,85	2 965,72	3 098,77	3 241,77
7	1 366,59	1 468,56	1 577,98	1 697,32	1 826,68	1 967,19	2 121,37	2 288,00	2 470,78	2 669,74	2 887,36	3 016,68	3 153,46	3 298,95	3 453,14
8	1 457,35	1 565,55	1 681,21	1 806,81	1 942,30	2 090,27	2 251,97	2 427,28	2 617,52	2 826,41	3 053,98	3 193,25	3 341,22	3 497,91	3 664,52
9	1 549,34	1 662,54	1 784,38	1 916,19	2 059,21	2 214,64	2 382,50	2 566,54	2 765,47	2 983,11	3 220,59	3 369,82	3 528,99	3 696,84	3 875,92
10	1 640,13	1 759,52	1 887,59	2 025,61	2 174,84	2 337,75	2 513,05	2 704,57	2 913,45	3 139,80	3 386,00	3 546,40	3 715,51	3 895,81	4 087,31
11	1 730,95	1 856,50	1 989,56	2 135,05	2 291,72	2 460,83	2 644,89	2 843,85	3 060,21	3 296,44	3 552,63	3 722,99	3 903,26	4 096,03	4 299,96
12	1 822,94	1 953,48	2 092,80	2 244,47	2 407,35	2 583,95	2 775,44	2 983,11	3 208,16	3 453,14	3 719,25	3 899,54	4 091,02	4 294,98	4 511,34
13	1 913,73	2 050,48	2 195,95	2 352,67	2 523,02	2 707,06	2 906,03	3 122,38	3 356,15	3 609,82	3 885,85	4 076,13	4 278,81	4 493,90	4 722,75
14	2 005,73	2 147,47	2 299,19	2 462,08	2 639,90	2 830,15	3 036,57	3 260,38	3 502,90	3 766,51	4 052,50	4 252,69	4 466,58	4 692,89	4 934,11
15	2 096,50	2 244,47	2 401,18	2 571,49	2 755,55	2 953,26	3 168,38	3 399,68	3 650,87	3 923,20	4 219,12	4 430,51	4 654,31	4 893,11	5 145,50
16	2 187,27	2 341,48	2 504,35	2 680,94	2 871,19	3 077,62	3 298,95	3 538,92	3 798,81	4 079,85	4 384,51	4 607,07	4 842,11	5 092,03	5 356,91
17	2 279,30	2 438,46	2 607,57	2 790,35	2 988,08	3 200,71	3 429,51	3 678,19	3 946,81	4 236,53	4 551,13	4 783,67	5 029,85	5 291,00	5 569,54
18	2 370,08	2 534,19	2 710,77	2 899,79	3 103,71	3 323,81	3 561,31	3 817,47	4 093,53	4 393,19	4 717,76	4 960,23	5 217,64	5 491,20	5 780,94
19	2 462,08	2 631,20	2 813,98	3 009,23	3 219,34	3 446,92	3 691,88	3 955,51	4 241,53	4 549,90	4 884,41	5 136,79	5 405,40	5 690,18	5 992,32
20	2 552,85	2 728,17	2 915,93	3 118,65	3 336,25	3 570,02	3 822,44	4 094,77	4 389,49	4 706,56	5 051,01	5 313,39	5 593,16	5 889,10	6 203,71

VI.2

Zonen- stufe	Monats- betrag in Euro
1	157,92
2	174,08
3	190,26
4	206,40
5	223,83
6	239,98
7	256,15
8	272,33
9	288,46
10	304,66
11	320,84
12	336,98
13	353,15
14	369,32
15	385,47
16	401,66
17	417,84
18	433,98
19	451,37
20	467,54

Anhang 13
(zu **Artikel 4 Nummer 2**)

Anlage VIII
(zu § 61)

Gültig ab 1. April 2022

Anwärtergrundbetrag

Laufbahnen	Grundbetrag (Monatsbetrag in Euro)
des einfacher Dienstes	1 232,55
des mittlerer Dienstes	1 307,34
des gehobener Dienstes	1 557,54
des höherer Dienstes	2 387,55

Anhang 14
(zu **Artikel 4 Nummer 2**)

Anlage IX
(zu den Anlagen I und III)
Gültig ab 1. April 2022

Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
1	Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)		
2	Vorbemerkung		
3	Stellenzulagen		
4	Nummer 4		
5	Absatz 1		
6	Nummer 1		150,00
7	Nummer 2		130,00
8	Nummer 3, 4 und 5		100,00
9	Nummer 4a		135,00
10	Nummer 5	Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	53,00
11		Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	75,00
12		Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	113,00
13	Nummer 5a		
14	Absatz 1		
15	Nummer 1		
16	Buchstabe a	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	308,00
17		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	340,00
18	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	263,00
19		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	295,00
20	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	340,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
21	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	212,00
22		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	237,00
23	Nummer 4		
24	Buchstabe a	Beamte und Soldaten mit Radarleit-Jagdlizenz	340,00
25		Beamte und Soldaten ohne Radarleit-Jagdlizenz	263,00
26	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 ohne Radarleit-Jagdlizenz	212,00
27	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	135,00
28		Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
29		Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppen A 13 und höher	295,00
30	Nummer 6		
31	Absatz 1 Satz 1		
32	Nummer 1		680,00
33	Nummer 2		540,00
34	Nummer 3		475,00
35	Nummer 4		435,00
36	Absatz 1 Satz 2		615,00
37	Nummer 6a		150,00
38	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	
39		– A 3 bis A 5	165,00
40		– A 6 bis A 9	220,00
41		– A 10 bis A 13	275,00
42		– A 14, A 15, B 1	330,00
43		– A 16, B 2 bis B 4	400,00
44		– B 5 bis B 7	470,00
45		– B 8 bis B 10	540,00
46		– B 11	610,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
47	Nummer 8	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
48		– A 3 bis A 5	150,00
49		– A 6 bis A 9	200,00
50		– A 10 bis A 13	250,00
51		– A 14 und höher	300,00
52	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
53		– A 3 bis A 5	103,00
54		– A 6 bis A 9	141,00
55		– A 10 bis A 13	174,00
56		– A 14 und höher	206,00
57		Anwärter der Laufbahngruppe	
58		– des mittleren Dienstes	75,00
59		– des gehobenen Dienstes	99,00
60		– des höheren Dienstes	122,00
61		Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen
62	– A 4 bis A 5		120,00
63	– A 6 bis A 9		160,00
64	– A 10 bis A 13		200,00
65	– A 14 und höher		240,00
66	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
67		– A 3 bis A 5	85,00
68		– A 6 bis A 9	110,00
69		– A 10 bis A 13	125,00
70		– A 14 und höher	140,00
71	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
72		– einem Jahr	95,00
73		– zwei Jahren	190,00
74	Nummer 9a		
75	Absatz 1		
76	Nummer 1		350,00
77	Nummer 2		700,00
78	Nummer 3		225,00
79	Absatz 3		
80	Nummer 1		136,00
81	Nummer 2 und 3		76,00
82	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
83		– einem Jahr	95,00
84		– zwei Jahren	190,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
85	Nummer 11		
86	Absatz 1		
87	Nummer 1		415,00
88	Nummer 2		615,00
89	Absatz 3		220,00
90	Nummer 12		55,00
91	Nummer 13		
92	Absatz 1	Beamte des mittleren Dienstes	110,00
93		Beamte des gehobenen Dienstes	160,00
94	Absatz 2 Satz 1	Beamte der Besoldungsgruppen	
95		– A 6 bis A 9	200,00
96		– A 10 bis A 13	210,00
97		– A 14 bis A 16	220,00
98	Nummer 14		35,00
99	Nummer 15	Beamte der Besoldungsgruppen	
100		– A 4 bis A 5	70,00
101		– A 6 bis A 9	90,00
102		– A 10 bis A 13	110,00
103		– A 14 und höher	140,00
104	Nummer 16	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
105		– A 3 bis A 5	150,00
106		– A 6 bis A 9	200,00
107		– A 10 bis A 13	250,00
108		– A 14 und höher	300,00
109	Nummer 17	Beamte der Besoldungsgruppen	
110		– A 4 bis A 5	96,00
111		– A 6 bis A 9	128,00
112		– A 10 bis A 13	160,00
113		– A 14 und höher	192,00
114	Nummer 18	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
115		– A 4 bis A 5	96,00
116		– A 6 bis A 9	128,00
117		– A 10 bis A 13	160,00
118		– A 14 und höher	192,00
119	Nummer 19	Beamte der Besoldungsgruppen	
120		– A 4 bis A 5	20,00
121		– A 6 bis A 9	40,00
122		– A 10 bis A 13	60,00
123		– A 14 und höher	80,00

	Dem Grunde nach geregelt in		Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1		2	3
124	Amtszulagen			
125	Besoldungsgruppe	Fußnote(n)		
126	A 3	1		41,61
127	A 4	1		44,68
128		2		82,42
129		4		8,98
130	A 5	1		44,68
131		3		82,42
132	A 6	2, 5		44,68
133	A 7	5		55,49
134	A 8	1		71,48
135	A 9	1		332,63
136	A 13	1		338,04
137		7		154,51
138	A 14	5		231,76
139	A 15	3		308,99
140		8		231,76
141	A 16	6		259,18
142	B 10	1		535,57
143	Anlage III (Bundesbesoldungsordnung R)			
144	Stellenzulage			
145	Vorbemerkung			
146	Nummer 2	Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen		
147		– R 2 und R 3		400,00
148		– R 5 bis R 7		470,00
149		– R 8 und höher		540,00
150	Amtszulagen			
151	Besoldungsgruppe	Fußnote		
152	R 2	1		256,24
153	R 7	1		381,06
154	R 8	1		512,38

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt zum 1. März 2020 durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020 vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1810) angepasst worden.

Zudem wurden die Anwärtergrundbeträge sowie die Stellen- und Amtszulagen im Rahmen des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes (BesStMG) vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) neu strukturiert und betragsmäßig angepasst.

Dem gesetzlichen Auftrag nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und § 70 des BeamtenVG entsprechend werden die Besoldung und die Versorgung regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst. Der Entwurf sieht daher vor, die Besoldungs- und Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 25. Oktober 2020 anzupassen. Dazu soll das Ergebnis der Tarifverhandlungen mit seinen zwei Schritten in den Jahren 2021 und 2022 zeitgleich und systemgerecht übertragen werden.

Zudem kommt der Bund verfassungsrechtlichen Vorgaben nach, die das BVerfG mit seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17) zu den Landesbesoldungsgesetzen von Berlin und Nordrhein-Westfalen aus dem Alimentationsprinzip (Artikel 33 Absatz 5 GG) hergeleitet hat. Stets muss der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand der untersten Besoldungsgruppe zum Grundsicherungsniveau (als staatlicher Sozialleistung) gewährleistet werden und somit die verfassungsrechtlich geschuldete Mindestalimentation gesichert sein. Zugleich ist die Ausstrahlungswirkung der verfassungsrechtlich geschuldeten Mindestalimentation auf das gesamte Besoldungsgefüge zu beachten, das von dem für das Verhältnis zwischen den Besoldungsgruppen geltenden Abstandsgebot als eigenständigem hergebrachten und in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz stehenden Grundsatz des Berufsbeamtentums geprägt ist. Zudem hat der Gesetzgeber die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten und die Höhe der Besoldung an diese Entwicklung kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen.

Das BVerfG hat damit seine – im Jahre 2015 begonnene (2 BvL 17/09 und 2 BvL 19/09) – Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentierung von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter weiter entwickelt, indem es sich erneut an den volkswirtschaftlich maßgeblichen fünf Parametern orientierte, die den Orientierungsrahmen für eine verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus gewährleisten, und dabei den vierten Parameter, den systeminternen Besoldungsvergleich, in Bezug auf den gebotenen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau in der untersten Besoldungsgruppe konkretisiert.

Des Weiteren ist aufgrund des Beschlusses des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 23. Oktober 2019 anlässlich der parlamentarischen Beratungen zum BesStMG eine zeitnahe Reform des Familienzuschlags erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden ausgehend vom Ergebnis der Tarifverhandlungen in zwei Schritten linear angehoben, und zwar um 1,2 Prozent ab dem 1. April 2021 und um weitere 1,8 Prozent ab dem 1. April 2022. Die Erhöhung im Jahr 2021 ist bereits um 0,2 Prozentpunkte (§ 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 BBesG) vermindert. Nach § 14a Absatz 2 Satz 3 BBesG wird diese Verminderung betraglich der Versorgungsrücklage zugeführt. Der geringere Erhöhungssatz führt zu einer weiteren dauerhaft wirkenden Verminderung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus.

Für die Erhöhungen ab dem 1. April 2022 sieht der Entwurf eine entsprechende Verminderung nicht vor, da bei zeitlich gestaffelter Erhöhung der Besoldung und Versorgung durch dasselbe Gesetz die Verminderung nur bei der ersten Erhöhung erfolgt (§ 14a Absatz 2 Satz 2 BBesG).

Die Anwärtergrundbeträge werden wie die Dienst- und Versorgungsbezüge linear in zwei Schritten angehoben. Dies entspricht der mit dem BesStMG geänderten Systematik.

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Anpassung nach § 14 BBesG werden die vom BVerfG konturierten Maßstäbe zur plausiblen und realitätsgerechten Bestimmung des vergleichend zu betrachtenden Existenzminimums nachvollzogen und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für die Bundesbesoldung transparent gemacht.

In Umsetzung der Beschlüsse des BVerfG vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17) wird die Besoldungsstruktur des Bundes dergestalt angepasst, dass die Bedarfe der einzelnen Familienmitglieder realitätsgerecht berücksichtigt werden. Hierfür wird in Form eines regionalen Ergänzungszuschlags, der sich an den Mietstufen des WoGG ausrichtet, den Unterschieden beim Mietenniveau in Deutschland Rechnung getragen. Damit wird die amtsangemessene Alimentation sichergestellt.

Die Reform des Familienzuschlags erfolgt in Umsetzung und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 23. Oktober 2019 anlässlich der parlamentarischen Beratungen zum BesStMG, mit dem eine zeitnahe Fortentwicklung des Familienzuschlags mit dem Ziel, Familien mit Kindern zu stärken, gefordert wurde.

Während die Änderung der Familienzuschlagsstruktur auf die Versorgungsempfänger übertragen wird, erfolgt keine Übertragung des neuen regionalen Ergänzungszuschlags. Dieser soll eine anhand der vom BVerfG entwickelten Maßstäben festgestellte Unteralimentation verhindern. Niedrige Versorgungsbezüge, etwa wegen kurzen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten oder wegen aus niedrigeren Besoldungsgruppen ermittelten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, werden bereits durch Gewährung einer Mindestversorgung von ca. 1.900 Euro (Stand 1. April 2021) für verheiratete Versorgungsempfänger verhindert. Überdies beziehen sich die o. g. Beschlüsse auf aktive Besoldungsempfänger und berücksichtigen dabei als pauschaliertes Familienbild das Ehepaar mit zwei Kindern. Im Regelfall sind Versorgungsempfänger jedoch lebensälter, womit sich bereits bei der Bestimmung des Familienbildes eine Abweichung zur verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ergibt. Die aufgrund der vom BVerfG entwickelten Maßstäben gefundene Lösung im Besoldungsbereich zur Vermeidung einer Unteralimentation wird daher nicht auf die Versorgung übertragen.

Zur weitere Sicherstellung des Abstandsgebots zwischen der Mindestbesoldung und der sozialen Grundsicherung werden die Einstiegsgrundgehälter im einfachen und mittleren Dienst angehoben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen und nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften.

V. Vereinbarkeit mit Artikel 33 Absatz 5 GG

Zu den nach Artikel 33 Absatz 5 GG zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt insbesondere das Alimentationsprinzip. Es verpflichtet den Dienstherrn, Beamten nach ihrem Dienststrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards sowie unter Berücksichtigung des Familienstandes einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Damit wird der Bezug der Besoldung sowohl zu der Einkommens- und Ausgabensituation der Gesamtbevölkerung als auch zur Lage der Staatsfinanzen hergestellt (BVerfG, ständige Rechtsprechung, zuletzt Beschlüsse vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 –).

1. Orientierungsrahmen des BVerfG

Die aus dem Alimentationsprinzip abzuleitenden Anforderungen hat das BVerfG mit der Entwicklung eines Orientierungsrahmens konkretisiert. Dabei werden auf der ersten Prüfstufe fünf volkswirtschaftliche Parameter betrachtet, denen indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich erforderlichen Alimentationsniveaus zukommt (Beschlüsse vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – Rdnr. 28 ff., vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u.a. – Rdnr. 76 ff. und vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a. – Rdnr. 97 ff.). Drei dieser Parameter beruhen auf einem Vergleich der jeweils 15-jährigen Entwicklung der Besoldung mit der entsprechenden Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst (des Bundes), der Nominallöhne (bundesweit) sowie der Verbraucherpreise (ebenfalls bundesweit). Hier deutet jeweils ein Zurückbleiben von fünf Prozent oder mehr auf eine Unteralimentation hin. Die beiden übrigen Parameter betreffen den Abstand zwischen den Brutgehältern der einzelnen Besoldungsgruppen, der innerhalb von fünf Jahren nicht um zehn oder mehr Prozent (gemessen am jeweiligen Ausgangswert) abgeschmolzen werden darf, sowie die durchschnittliche Besoldungshöhe im Bund und in den Ländern, bei der eine negative Abweichung von ebenfalls zehn Prozent oder mehr einen Verfassungsverstoß nahelegt

Sind mindestens drei dieser fünf Parameter verletzt, besteht die Vermutung für eine Verletzung des Artikels 33 Absatz 5 GG, die im Rahmen einer Gesamtabwägung unter Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien auf der zweiten Prüfstufe sowohl widerlegt als auch erhärtet werden kann. Werden umgekehrt bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden.

Verhältnis zwischen Besoldungsindex und Tarif-, Nominallohn- und Verbraucherpreisindex

Das BVerfG hat für die Berechnung von Abweichungen des Besoldungsindex von den im Rahmen der Prüfung der ersten drei Parameter jeweils zu vergleichenden Indizes folgende Berechnungsformel entwickelt.

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifentgelte, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex (100 + x) einerseits und der Besoldungsentwicklung (100 + y) andererseits stellt sich in Relation zur Besoldungsentwicklung wie folgt dar:

$$\frac{(100 + x) - (100 + y)}{(100 + y)} \times 100 = \text{Abweichung in Prozent.}$$

Das Verhältnis zwischen Besoldung und Tarifentgelten³, Nominallöhnen und Verbraucherpreisen ist aus folgender Tabelle ersichtlich.

Jahr	Besoldung ⁴		Tarifentgelte im öffentlichen Dienst ⁵		Nominallohnindex ⁶		Verbraucherpreisindex ⁷	
	Erhöhung zum Vorjahr	Index	Erhöhung zum Vorjahr	Index	Erhöhung zum Vorjahr	Index	Erhöhung zum Vorjahr	Index
2005		100		100		100		100
2006	-2,40 %	97,60	0,00 %	100,00	0,80 %	100,80	1,50 %	101,50
2007	0,00 %	97,60	0,00 %	100,00	1,50 %	102,31	2,30 %	103,83
2008	3,10 %	100,63	3,10 %	103,10	3,00 %	105,38	2,60 %	106,53
2009	2,80 %	103,44	2,80 %	105,99	0,20 %	105,59	0,30 %	106,85
2010	1,20 %	104,68	1,20 %	107,26	2,60 %	108,34	1,10 %	108,03
2011	0,90 %	105,63	1,10 %	108,44	3,30 %	111,91	2,10 %	110,30
2012	5,80 %	111,75	3,50 %	112,23	2,50 %	114,71	2,00 %	112,50
2013	2,40 %	114,44	2,80 %	115,38	1,40 %	116,32	1,50 %	114,08
2014	2,80 %	117,64	3,00 %	118,84	2,70 %	119,46	0,90 %	115,22
2015	2,20 %	120,23	2,40 %	121,69	2,70 %	122,68	0,30 %	115,80
2016	2,20 %	122,87	2,40 %	124,61	2,30 %	125,50	0,50 %	116,37
2017	2,35 %	125,76	2,35 %	127,54	2,50 %	128,64	1,50 %	118,12
2018	2,99 %	129,52	3,19 %	131,61	3,10 %	132,63	1,80 %	120,25
2019	3,09 %	133,52	3,09 %	135,67	2,60 %	136,08	1,40 %	121,93
2020	1,06 %	134,94	1,06 %	137,11	2,10 %	138,94	1,60 %	123,88
Verhältnis 2020				1,61		2,96		-8,19

³ Hinweis zum Besoldungs- und Tarifindex: Entsprechend der pauschalierenden Vorgehensweise des BVerfG wurden einmalige Zahlungen, Sockel- und Mindestbeträge sowie der Wegfall des Urlaubsgeldes ausgeklammert. Hinsichtlich der Tarifentwicklung sind zudem die mit Einführung des TVöD zum 1. Oktober 2005 einhergehenden strukturellen Änderungen sowie das Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung des Bundes am 1. Januar 2014 nicht abgebildet. Im Einklang mit der vom BVerfG vorgegebenen Berechnungsweise für den Tarifindex wird auf eine Berücksichtigung der regelmäßig gezahlten Jahressonderzahlung – § 20 (Bund) TVöD – verzichtet. Dadurch wird die Gesamtentwicklung nicht vollständig abgebildet; der hier erforderliche relative Vergleich bleibt aber hinreichend aussagekräftig.

⁴ Zu den Einzelheiten der Berechnung des Indexes bis einschließlich 2015 wird auf den Entwurf des BBVAnpG 2016/2017 (BT-Drucksache 18/9533, S. 29 bis 31) verwiesen.

⁵ Zu den Einzelheiten der Berechnung des Indexes bis einschließlich 2015 wird auf den Entwurf des BBVAnpG 2016/2017 (BT-Drucksache 18/9533, S. 32) verwiesen.

⁶ Bis zum Jahr 2007: Statistisches Bundesamt, Veröffentlichung Reallohn, 4. Quartal 2015, S. 5; ab dem Jahr 2008: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2018, Verdienste und Arbeitskosten, Reallohnindex und Nominallohnindex, 4. Vierteljahr 2017, S. 5.

⁷ Bis zum Jahr 2007: Statistisches Bundesamt, Veröffentlichung Reallohn, 4. Quartal 2015, S. 5; ab dem Jahr 2008: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2018, Verdienste und Arbeitskosten, Reallohnindex und Nominallohnindex, 4. Vierteljahr 2017, S. 5.

Danach ist die Besoldung in den vergangenen 15 Jahren jeweils um deutlich weniger als fünf Prozent (und damit in einem verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Maß) hinter der Entwicklung der Nominallöhne bzw. den Tarifentgelten auf Bundesebene zurückgeblieben und hat sich gleichzeitig deutlich über die Verbraucherpreise hinaus entwickelt.

Entwicklung der Abstände zwischen einzelnen Besoldungsgruppen

Die relativen Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen haben sich auch über einen längeren Zeitraum betrachtet nur geringfügig verändert.⁸

Die mit diesem Gesetz vorgesehenen linearen Anpassungen gelten sowohl hinsichtlich ihrer prozentualen Höhe wie auch im Hinblick auf die Erhöhungszeitpunkte für alle Besoldungsgruppen gleichermaßen. Abweichend vom Tarifergebnis vom 25. Oktober 2020 wird der für das Jahr 2021 vereinbarte Mindestbetrag bei der linearen Entgelterhöhung nicht auf die Besoldung übertragen. Eine Übertragung dieses die unteren Entgeltgruppen begünstigenden Tarifelements würde die relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen verändern und damit das Abstandsgebot verletzen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14, 2 BvR 905/14 –, Rdnr. 75).

Im Ergebnis ändern sich die relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen durch dieses Gesetz nicht.

Vergleich der Besoldungsniveaus im Bund und in den Ländern

In der Besoldungsgruppe A 6 (mittlerer Dienst) betrug mit Stand Januar 2021 die jährliche Bruttobesoldung⁹ im Durchschnitt von Bund und Ländern 35 992,93 Euro. Bundesbeamte erhielten demgegenüber 35 736,84 Euro. In der Besoldungsgruppe A 9 (gehobener Dienst) betrug die jährliche Bruttobesoldung im Durchschnitt von Bund und Ländern 44 841,92 Euro; der Bundeswert lag demgegenüber bei 45 172,68 Euro. Auch in der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst) lag das jährliche Bruttogehalt nach dem Bundesbesoldungsgesetz mit 68 774,28 Euro über dem Durchschnittswert von Bund und Ländern mit 67 523,41 Euro. Ein vergleichbares Bild ergibt sich auch für die übrigen Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen.

Durch die vorgesehenen Anpassungen im April 2021 im Bund (1,2 Prozent) und in den Ländern (entsprechend dem dortigen Tarifergebnis vom 2. März 2019 und unter Berücksichtigung der Versorgungsrücklage in der Regel mindestens 1,8 Prozent) wird sich das Besoldungsniveau des Bundes im Verhältnis zu den Ländern nicht nennenswert ändern. Wegen der für das Jahr 2021 anstehenden Tarifverhandlungen in den Ländern ist eine gesicherte Prognose für 2022 und die Folgejahre nicht möglich, wobei ein verfassungsrechtlich relevantes Zurückfallen des Besoldungsniveaus des Bundes gegenüber den Ländern allerdings nicht zu erwarten ist.

Im Ergebnis der vom BVerfG auf der ersten Prüfstufe vorgegebenen vergleichenden Betrachtung erweist sich die Besoldung des Bundes auch unter Berücksichtigung des vom vorliegenden Entwurf erfassten Erhöhungszeitraums als mit Artikel 33 Absatz 5 GG vereinbar und damit verfassungsgemäß.

Gesamtabwägung

⁸ Vergleiche hierzu die Darstellung im Entwurf des BBVAnpG 2016/2017 (BT-Drucksache 18/9533, S. 35).

⁹ Grundgehalt (Endstufe) sowie allgemeine Stellenzulage, die nach Bundesrecht Teil des Grundgehalts ist, nach dem Recht der Länder aber als eigenständige, alimentative Zulage fortgezahlt wird (jetzt teilweise als Strukturzulage bezeichnet) sowie der Sonderzahlung (im Bund und in einzelnen Ländern in das Grundgehalt integriert, in anderen Ländern teilweise noch als Sonderzahlung mit den Dezemberbezügen geleistet).

Es sind auch keine weiteren Umstände ersichtlich, aus denen sich im Wege der gebotenen Gesamtabwägung eine Unangemessenheit der Alimentation im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG ergeben könnte.

Auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zum BBVAnpG 2018/2019/2020 (BT-Drucksache 19/4116, S. 48) wird verwiesen.

2. Mindestabstand zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung

Aus dem Alimentationsgrundsatz folgt, dass die Nettoalimentation verheirateter oder verpartnerter Besoldungsberechtigter mit zwei Kindern mindestens 115 Prozent des sozialhilferechtlichen Existenzminimums für eine entsprechende Familie erreichen muss (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. –, Rdnr. 93 f. sowie Beschlüsse vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 –). Dieser Abstand ist erforderlich, um dem qualitativen Unterschied zwischen der Grundsicherung als staatlicher Sozialleistung und der Besoldungsleistung als dem Besoldungsberechtigten geschuldetem Unterhalt Rechnung zu tragen.

Da der Besoldungsgesetzgeber hinsichtlich der Strukturierung der Besoldung nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG über einen breiten Gestaltungsspielraum verfügt, besteht keine Verpflichtung, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Alimentationsberechtigte ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – Rdnr. 47). Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber nach den jüngsten Entscheidungen des BVerfG frei, etwa durch höhere Familienzuschläge (bereits für das erste und zweite Kind stärker als bisher) die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen (Beschlüsse vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – Rdnr. 47 / – 2 BvL 6/17 u.a. – Rdnr. 33). Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt diesen vom BVerfG ausdrücklich eröffneten Ansatz und deckt die insbesondere durch Kinder erhöhten Bedarfe in Form von Ergänzungszuschlägen zum Familienzuschlag (§ 41a neu BBesG) ab.

Der Besoldungsgesetzgeber ist allerdings nicht verpflichtet, die Mindestbesoldung in Bezug auf die in Deutschland stark differierenden Wohnkosten von vornherein auch dann an den regionalen Höchstwerten auszurichten, wenn der Alimentationsberechtigte hiervon gar nicht betroffen ist. Der Gesetzgeber muss nicht pauschalieren, sondern kann den maßgeblichen Bedarf individuell erfassen. Insbesondere ist er frei, Besoldungsbestandteile an die regionalen Lebenshaltungskosten anzuknüpfen, etwa durch Einführung eines an den örtlichen Wohnkosten orientierten Zuschlags (vgl. zu allem BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – Rdnr. 61). Eine an den Wohnsitz des Alimentationsberechtigten anknüpfende Abstufung ist mit dem Alimentationsprinzip vereinbar (vgl. BVerfG, ebd.). Daher stellt der Gesetzentwurf zur realitätsgerechten Ermittlung der Wohnkosten auf die unterschiedlichen Mietstufen des WoGG, denen alle Kommunen entsprechend den örtlichen Verhältnissen des Mietwohnungsmarktes zugeordnet sind, ab und staffelt dementsprechend die Ergänzungszuschläge regional (§ 41a neu BBesG).

Die folgende Übersicht zeigt, dass die durch das Besoldungsrecht gewährleistete Alimentation auch in der Eingangsstufe der untersten Besoldungsgruppe den erforderlichen Abstand zum Grundsicherungsniveau wahrt.

Bundesbeamter Besoldungsgruppe A 4 Stufe 5¹⁰⁾	Grundsicherungsniveau¹¹⁾
monatlich	Monatlich

¹⁰⁾ Bundesbeamter, verheiratet, Ehegatte/Lebenspartner nicht berufstätig, zwei Kinder unter 18 Jahren wohnhaft in einer Region der Mietstufe VII nach dem WoGG.

¹¹⁾ Ehepaar mit zwei Kindern unter 18 Jahren.

Grundgehalt	2 603,17 €	802,00 €	Regelbedarf Ehepaar ¹²
Familienzuschlag Stufe 1 ¹³	151,16 €	629,12 €	gewichteter Regelbedarf für zwei minderjährige Kinder ¹⁴
kinderbezogener Familienzuschlag	285,22 €		
Regionaler Ergänzungszuschlag Stufe 1	80,00 €	1.171,50 €	Höchstbetrag für die Bruttokaltmiete eines 4-Personenhaushalts in der Mietenstufe VII inkl. eines Sicherheitszuschlags in Höhe von zehn Prozent entsprechend des WoGG 2021
Regionaler Ergänzungszuschlag Stufe 2 (Kind 1)	500,00 €		
Stufe 2 (Kind 2)	314,00 €		
Bruttoeinkommen	3 933,55 €	150,55 €	Heizkosten für ein Paar mit zwei Kindern ¹⁵⁾
steuerlicher Abzug ¹⁶	-381,50 €	150,78 €	gewichtete Bedarfe für Bildung und Teilhabe für zwei Kinder ¹⁷
Kirchensteuer ¹⁸	0,00 €		
Solidaritätszuschlag	0,00 €		
verbleibendes Einkommen	3 552,05 €		
Kindergeld ¹⁹	438,00 €		
private Kranken- und Pflegeversicherung	-616,74 €		
Sozialtarife	-19,00 €		
verfügbares Nettoeinkommen	3 354,31 €	2 903,95 €	Sächliche Grundsicherung²⁰

Danach erreicht das verfügbare Nettoeinkommen von 3 354,31 Euro 115,51 Prozent des maßgeblichen Existenzminimums. Die erforderliche Mindestalimentation von 115 Prozent bzw. 3 339,54 Euro ist damit auch in der Eingangsstufe der untersten Besoldungsgruppe für die höchste Mietenstufe gewährleistet.

Zur Ermittlung des tatsächlich verfügbaren Nettoeinkommens sind vom Bruttoeinkommen der Besoldungsberechtigten auch die Beiträge für eine alle Familienmitglieder einbeziehende Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Dieser Abzug ist zur vergleichenden Betrachtung erforderlich, da Empfängerinnen oder Empfänger von Grundsicherungsleistungen im Unterschied zu Beamtinnen und Beamten mit der gesamten Familie beitragsfrei gesetzlich kranken- und pflegeversichert sind. Die Höhe der danach für eine Versicherung

¹² Regelbedarfsermittlungsgesetz 2021 (RBEG 2021), Regelbedarfsstufe 2 für Erwachsene in Bedarfsgemeinschaften

¹³ Familienzuschlag der Stufe 1 und 2 (verheiratet mit zwei Kindern, für die der Besoldungsberechtigte kindergeldberechtigt ist) inklusive Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 4, vgl. Anhang 2 (zu Artikel 1 Nummer 2), Anlage V, gültig ab 1. April 2021.

¹⁴ § 28 RBEG 2021 Regelbedarfsstufen 2 sowie 4 bis 6 (gewichtet nach Altersgruppen)

¹⁵⁾ EVS 2018, Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes sowie CO²-Entlastungsbetrag entsprechend § 12 Absatz 6 WoGG

¹⁶ Steuerabzug unter Berücksichtigung von Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung (Basisabsicherung) in Höhe von 517,30 Euro monatlich.

¹⁷ BuT-Bedarfsermittlung erfolgt anhand der im SGB II aufgeführten Bedarfe sowie regelmäßig anfallender durchschnittlicher Kosten entsprechend der EVS 2018. Die Kosten für Schulfahrten wurden auf Grundlage der Richtlinie der Stadt Hamburg berücksichtigt. Alle Bedarfe werden für gewichtet auf 18 Lebensjahre ermittelt.

¹⁸ Unter der Annahme, dass für alleinverdienende Besoldungsberechtigte regelmäßig zwei Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind, entfällt die Kirchensteuer.

¹⁹ Ab dem 1. Januar 2021 für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro, für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro.

²⁰ Kindergeld wird von der Familienkasse gezahlt und auf den Regelbedarf angerechnet.

anzusetzenden Prämien hängt von verschiedenen versicherungsmathematischen Variablen ab.²¹ Vergleichbar sind in diesem Zusammenhang die der Basisabsicherung dienenden Beiträge einer an den individuellen Beihilfebemessungssatz angepassten Krankenversicherung. Die Bemessungssätze der Beihilfe des Bundes für die o. g. Familie, auf die sich die Vergleichsberechnung bezieht, betragen 70 Prozent für die Beamtin oder den Beamten, 70 Prozent für die berücksichtigungsfähige Ehegattin/Lebenspartnerin oder den berücksichtigungsfähigen Ehegatten/Lebenspartner und jeweils 80 Prozent für die berücksichtigungsfähigen Kinder. Die dergestalt angepasste, durchschnittliche Versicherungsprämie für die Basisabsicherung einer verbeamteten bzw. berücksichtigungsfähigen Person betrug im Jahr 2019 für Frauen 398,33 Euro und für Männer 390 Euro.²² Die Werte beziehen sich entsprechend der Vorgabe des BVerfG (Beschlüsse vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 –) auf eine/n 30-jährigen Versicherte/n mit fünf Vorversicherungsjahren, den in Anbetracht der Besoldungsgruppe A 4 und der Erfahrungsstufe 5 faktisch relevanten Personenkreis. Für Kinder betrug die durchschnittliche Versicherungsprämie 37 Euro.²³ Bei gleichen Versicherungsbedingungen ist für die Pflegeversicherung eines Erwachsenen ein Betrag von 11,55 Euro im Jahr 2019 anzusetzen. Auf Basis der vorliegenden Versicherungsprämien der letzten zehn Jahre werden die Versicherungsprämien des Jahres 2019 mit einer jährlichen Preissteigerung in Höhe von vier Prozent für die Krankenversicherung und 4,22 Prozent für die Pflegeversicherung fortgeschrieben. Für die Gesamtbetrachtung werden die höheren Prämien für weibliche Versicherte in Ansatz gebracht. Die fortgeschriebenen Versicherungsprämien für das Jahr 2021 werden für einen Besoldungsberechtigten mit 430,83 Euro und für Kinder mit 40,02 Euro angesetzt. Entsprechend dem Bürgerentlastungsgesetz ergibt sich für eine vierköpfige Familie insgesamt ein steuerlich berücksichtigungsfähiger Betrag von 495,97 Euro für das Jahr 2021, der sowohl die Kranken- als auch Pflegeversicherung umfasst.²⁴

Für das Jahr 2022 erfolgt die Fortschreibung auf Basis der vorliegenden Versicherungsprämien der letzten zehn Jahre mit einer angenommenen jährlichen Preissteigerung in Höhe von vier bzw. 4,22 Prozent.

Infolge der Beschlüsse des BVerfG vom 4. Mai 2020 (– 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 –) erfolgt die realitäts- und bedarfsgerechte Ermittlung des zu berücksichtigenden sozialhilferechtlichen Grundsicherungsniveaus in Anlehnung an die im Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) beschriebenen Bedarfe für eine dem Leitbild des BVerfG entsprechende Familie (zwei Erwachsene, zwei minderjährige Kinder). Der hiesige Entwurf greift – wie auch das SGB II – auf die Regelbedarfsstufen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (REBG 2021) zurück, welche die typischen und regelmäßig auftretenden Bedarfe einkommensschwacher Haushalte auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstatistik (EVS 2018) in pauschalierter Weise abbilden. Dabei wird für in Bedarfsgemeinschaft lebende Erwachsene jeweils der

²¹ Eine hinreichend sichere Datengrundlage hat der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. auf Anfrage des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat am 14. August 2020 zur Verfügung gestellt. Im Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. sind (Stand Januar 2021) 42 Unternehmen organisiert, so dass die zusammenfassende Auswertung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. die unterschiedlichen Tarife in der Privaten Krankenversicherung angemessen repräsentiert.

²² Angaben des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. vom 14. August 2020 auf Anfrage des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Die Angaben umfassen beihilfeberechtigte Versicherungsnehmer, deren versicherter Leistungsumfang im oberen Drittel der verfügbaren Tarife Privater Krankenversicherer liegt.

²³ Angaben des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. vom 14. August 2020 auf Anfrage des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Kinder zahlen Einheitsprämie (geschlechtsunabhängig).

²⁴ Es ist versicherungsmathematisch schwierig, die Beitragsentwicklung in die Zukunft zu extrapolieren. Aufgrund der unterschiedlichen Einflussfaktoren lassen sich lineare Beitragssteigerungen nicht zuverlässig prognostizieren. Die jährliche Preissteigerung in Höhe von vier Prozent wurde anhand der Versicherungsprämien der letzten zehn Jahre ermittelt und die Werte für das Jahr 2019 entsprechend fortgeschrieben. Ungeachtet dessen ist der festgestellte Abstand zum maßgeblichen Existenzminimum ausreichend, um jenseits der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation etwaige Veränderungen in der Beitragsentwicklung aufzufangen. Hinzukommt die für das Jahr 2022 vorgesehene Besoldungserhöhung.

Regelbedarf der Stufe 2 berücksichtigt. Für die Abbildung der Bedarfe der Kinder in der Alimentation erfolgt eine Gewichtung der Regelbedarfsstufen 4 bis 6 entsprechend der Altersgruppen. So sind die individuell und altersbedingt differierenden sozialhilfrechtlichen Mindestbedarfe als eine durchschnittliche Vergleichsgröße auf das Besoldungsrecht übertragbar. Die insoweit vorgenommene Typisierung und Pauschalierung ist auch für die Zwecke des Besoldungsrechts zulässig. Der Rückgriff auf die Beträge, die nach der im RBEG dargestellten Methode berechnet werden, dient zudem der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung.

Ergänzend zu den Regelbedarfen erhalten Kinder einkommensschwacher Familien bei Bezug von Sozialleistungen weitere Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT). Diese Leistungen (u.a für Schulbedarf, Klassenfahrten) werden im Rahmen der Grundsicherung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis maximal zum 25. Lebensjahr gewährt und linear mit der Anpassung der durch § 28 SGB II anerkannten Regelbedarfe fortgeschrieben. Insofern müssen diese Leistungen in der Berechnung des Mindestabstands zwischen Grundsicherungsniveau und Alimentation in nach Bedarfszeiträumen gewichteten Beträgen Berücksichtigung finden. Infolgedessen ist im Jahr 2021 für eine Familie mit zwei Kindern ein durchschnittlicher und gewichteter BuT-Bedarf von 150,78 Euro je Monat berücksichtigt. Für das Jahr 2022 erfolgt eine Fortschreibung der BuT-Bedarfe anhand der im Gesetz bzw. in der Verordnung genannten Beträge. Die aus der EVS 2018 ermittelten Ausgaben werden mit einer Preissteigerung von zwei Prozent fortgeschrieben. Somit erhöht sich der Ansatz für die BuT-Leistungen im Jahr 2022 auf 152,08 Euro.

Des Weiteren profitiert der sozialleistungsberechtigte Personenkreis von diversen, jedoch regional sehr unterschiedlichen Sozialtarifen in Form von Ermäßigungen im Zusammenhang mit der Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben z. B. bei Eintrittsgeldern oder Beiträgen. Auch auf die Kostenbeteiligung bei der Tagesbetreuung von Kindern im Alter von einem bis zu elf Jahren wirkt sich der Bezug zumindest einkommensergänzender Leistungen deutlich aus. Nach Analyse der Daten der EVS 2018 lässt sich feststellen, dass im Bereich der Lernförderung typischerweise keinerlei Belastungen anfallen. Auch im Bereich der Schülerbeförderung fällt in der Regel keine bis lediglich eine geringe Kostenbeteiligung an, da diese zumeist durch kommunale Regelungen ausgeglichen bzw. vollkommen kostenfrei gestellt werden. Die nach Darstellung in der EVS 2018 für einkommensschwache Haushalte typischerweise auftretenden Ausgaben für die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben führen zu der Annahme einer durchschnittlichen Vergünstigung von 20 Prozent aufgrund des Sozialleistungsbezugs, welche in die Mindestabstandsberechnung aufgenommen wird. Infolgedessen ist für eine vierköpfige Familie eine durchschnittliche und gewichtete Mehrausgabe von 19 Euro je Monat mindernd beim tatsächlich verfügbaren Einkommen berücksichtigt.

Aufgrund regional stark schwankender Unterkunftskosten werden – wie eingangs beschrieben – für die realitätsnahe Bedarfsberechnung die Höchstbeträge der einzelnen Mietenstufen des WoGG 2021 zuzüglich eines in diesem Gesetz verankerten, mit zehn Prozent bezifferten Sicherheitszuschlags berücksichtigt. Der Rückgriff auf statistische (Landes-) Perzentile der Bundesagentur für Arbeit erscheint aufgrund der aktuellen nicht differenzierenden Vermischung der Bedarfe nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylBewG) sowie aus strukturellen Gründen nicht angezeigt.

Für die Berücksichtigung eines realitätsnahen Ansatzes bei den Heizkosten wurde auf die Angaben der EVS 2018 zurückgegriffen, welche den Rückgriff auf die typischerweise in einem einkommensschwachen Haushalten mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern ermöglicht²⁵⁾. Die Werte der EVS 2018 werden anhand der Preissteigerung aus dem Heizkostenspiegel bis 2020 fortgeschrieben. Die Fortschreibung für die Jahre 2021 und 2022 erfolgt unter Annahme einer jährlichen Preissteigerung von zwei Prozent. Die Alternative,

²⁵⁾ EVS 2018, Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes sowie § 12 Absatz 6 WoGG

den Heizkostenspiegel als Basis zu nutzen, wurde aufgrund der Tatsache verworfen, dass dieser lediglich eine Prüfung der individuell anfallenden Verbrauchskosten zum Durchschnittsverbrauch ermöglicht. Es lassen sich jedoch keinerlei sozialhilferechtliche Bedarfe aus den zur Verfügung gestellten Daten ermitteln. Ergänzend wird der CO²-Entlastungsbeitrag entsprechend § 12 Absatz 6 WoGG in den Berechnungen berücksichtigt.

Für die Vergleichsberechnung von Familien mit drei oder mehr Kindern werden die oben beschriebenen Bedarfe zugrunde gelegt. Für den Mindestabstand zur Grundsicherung wird der sozialhilferechtliche Mehrbedarf der 5-köpfigen Familie gegenüber der 4-köpfigen Familien zur Differenz der Nettobesoldung (unter Berücksichtigung einkommensteuerrechtlicher Effekte) zwischen der 5-köpfigen Familie und der 4-köpfigen Familie ins Verhältnis gesetzt. Die Differenz der Nettobesoldung soll mindestens 15 Prozent über dem sozialhilferechtlichen Bedarf liegen. Für den Bund wird ein Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau von 15,5 Prozent zugrunde gelegt. {BMF bitte prüfen und ergänzen.}

Die Entwicklung des Verhältnisses des verfügbaren Nettoeinkommens zum sächlichen Existenzminimum ist fortlaufend zu beobachten. Dadurch bleibt gewährleistet, dass das Besoldungsrecht des Bundes dem verfassungsrechtlich garantierten Alimentationsgrundsatz weiterhin entspricht. Vor diesem Hintergrund nimmt der regionale Ergänzungszuschlag nach § 41a neu BBesG nicht an der regelmäßigen Anpassung der Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse im Sinne des § 14 BBesG teil.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Anpassung der Besoldung und Versorgung löst finanzielle Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt aus und betrifft daher die Generationengerechtigkeit der öffentlichen Haushalte (Managementregel 8) sowie die Indikatoren 8.2.a (Staatsdefizit) und 8.2.b (strukturelles Defizit) gemäß der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Anpassung ist jedoch erforderlich. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung und Versorgung Geltung zu verschaffen (vgl. im Einzelnen die Ausführungen unter V.). Die Anpassung ist auch unter gesamtgesellschaftlichen Gesichtspunkten nachhaltig. Sie sichert die Teilhabe der Besoldungs- und Versorgungsberechtigten an der wirtschaftlichen Entwicklung und damit auch die Attraktivität des öffentlichen Dienstes als Arbeitgeber.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Entwurf führt in den Jahren 2021 bis 2022 zu nachstehenden Mehrausgaben für den Bundeshaushalt (ohne Bahn und Post):

Haushaltsjahr 2021

1.1	Besoldungsanpassung	0,16 Mrd. Euro
1.2	Versorgungsanpassung	0,07 Mrd. Euro
1.3	Versorgungsrücklage (Besoldungsberechtigte)	0,03 Mrd. Euro
1.4	Versorgungsrücklage (Versorgungsberechtigte)	0,02 Mrd. Euro
1.5	Umsetzung der BVerfG-Beschlüsse vom 4. Mai 2020	0,30 Mrd. Euro
Gesamt		0,58 Mrd. Euro
Haushaltsjahr 2022		
1.1	Besoldungsanpassung	0,44 Mrd. Euro
1.2	Versorgungsanpassung	0,21 Mrd. Euro
1.3	Umsetzung der BVerfG-Beschlüsse vom 4. Mai 2020	0,31 Mrd. Euro
Gesamt		0,96 Mrd. Euro

Innerhalb des Finanzplanungszeitraums 2021 bis 2025 wird der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens voraussichtlich um durchschnittlich 15,3 Millionen Euro {BMF bitte prüfen} pro Jahr und der Zuschussbedarf der Postbeamtenversorgungskasse um durchschnittlich 32,3 Millionen Euro {BMF bitte prüfen} (im Vergleich zum Wirtschaftsplan/Mittelfristplan) steigen.

Der Bundeshaushalt 2021 hat lediglich eine Vorsorge für die Übertragung des Tarifabschlusses getroffen, so dass zusätzliche Belastungen für die Einzelpläne vermieden werden können. Die finanziellen Mehrbelastungen, die durch die Umsetzung der BVerfG-Beschlüsse entstehen, müssen in den jeweiligen Einzelplänen erwirtschaftet werden. Die finanziellen Mehrbelastungen für die Haushaltsjahre ab 2022 werden bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2022 und des Finanzplans des Bundes bis 2025 berücksichtigt.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Umstellung der Personalwirtschaftssysteme auf die neue Rechtslage ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 202 500 Euro. Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten entstehen nicht.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Umstellung der Personalwirtschaftssysteme auf die neue Rechtslage ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 625 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Vorbehaltlich des dritten Absatzes entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Bezügeerhöhungen entstehen bei anderen Einrichtungen der Bundesverwaltung, die Dienstherrenfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, sowie bei den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Bank AG) Mehrbelastungen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen und demografiepolitischen Auswirkungen. Er fördert die gleichwertigen Lebensverhältnisse, in dem die Mietenniveaus entsprechend der jeweiligen Mietenstufen des WoGG durch den regionalen Ergänzungszuschlag berücksichtigt werden.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluation ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 2)

Der regionale Ergänzungszuschlag nach § 41a dient der Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation und ist daher den Dienstbezügen zuzurechnen. Soweit besoldungsrechtliche Vorschriften auf die Dienstbezüge als maßgebliche Bestimmungsgröße abstellen, ist es sachgerecht, den regionalen Ergänzungszuschlag neben dem Grundgehalt wie auch dem Familienzuschlag zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 3 (§ 4 Absatz 1)

Die Höhe des regionalen Ergänzungszuschlags ist vom Hauptwohnsitz und insoweit von der individuellen Entscheidung des Besoldungsempfängers abhängig. Ändert sich der Hauptwohnsitz, ändert sich ggf. die Höhe des Zuschlags. Für in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte, Richter und Soldaten gelten insoweit die gleichen Regelungen wie für alle anderen Besoldungsempfänger.

Zu Nummer 4 (§ 6 Absatz 3)

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 6a Absatz 3)

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 8 Absatz 3)

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 23)

Das Eingangsamt für Beamte des einfachen Dienstes soll künftig der Besoldungsgruppe A 4 zugewiesen werden, da die bisherige Besoldungsgruppe A 3 im Hinblick auf die Mindestalimentation zu niedrig angesetzt ist.

Zu Nummer 8 (§ 27)

Auch der Einstieg in höhere Erfahrungsstufen im einfachen Dienst in Stufe 5, in der Besoldungsgruppe A 6 in Stufe 3 und in der Besoldungsgruppe A 7 in Stufe 2 dient der Sicherstellung einer ausreichenden Mindestalimentation. Insbesondere im einfachen Dienst ist die Erbringung einer vollwertigen Leistung kaum von einer beruflichen Erfahrung abhängig, so dass auch ohne Vorerfahrung eine entsprechende Leistung erbracht werden kann. Es ist demnach sachlich gerechtfertigt, in einer höheren Stufe zu beginnen. Für die weitere berufliche Entwicklung stehen dann im einfachen Dienst noch drei höhere Erfahrungsstufen zu Verfügung. Im mittleren Dienst gilt dies in geringerem Maße, so dass der Einstieg auf die Stufen 3 und 2 angehoben wird.

Zu Nummer 9

Folgeänderung zu Nummer 11 (§ 41a).

Zu Nummer 10 (§§ 39 bis 41)

Eine grundlegende Umgestaltung des Familienzuschlags ist infolge rechtlicher und tatsächlicher Entwicklungen erforderlich. Der BT-Innenausschuss hat die Bundesregierung anlässlich der parlamentarischen Beratungen zum BesStMG aufgefordert, eine Reform des Familienzuschlags „zeitnah anzugehen“ und diese „in einem separaten Verfahren“ „auf Basis des Referentenentwurfs“ des BesStMG und „im Lichte der geführten Debatte fortzuentwickeln“ mit dem „Ziel, Familien mit Kindern zu stärken“ (Beschluss des Innenausschusses des Bundestages vom 23. Oktober 2019 zum Antrag der Fraktionen CDU/CSU und der SPD - Ausschuss-Drs. 19(4)379).

Der Gesetzgeber hat den Familienzuschlag in der jetzigen Form über Jahrzehnte aus dem früheren Wohngeldzuschlag, der später unter der Bezeichnung Ortszuschlag gezahlt wurde, entwickelt. Nicht nur im (damals noch bundeseinheitlichen) Besoldungsrecht, sondern auch im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes bestanden entsprechende Regelungen zur Förderung von Ehe und Familie. Durch die Anwendung von Konkurrenzregelungen konnte ohne größeren Aufwand sichergestellt werden, dass die Leistungen, bezogen auf eine Familie, jeweils nur einmal gezahlt wurden. Nach der Ablösung des einheitlichen Tarifrechts des öffentlichen Dienstes durch den TVöD (2005) und den TV-L (2006) und der damit verbundenen Abkehr von der Zahlung familienbezogener Leistungen für Tarifbeschäftigte, der Föderalisierung des Besoldungsrechts durch die Föderalismusreform 2006 und der Über-

führung von Bereichen aus der unmittelbaren Bundes- oder Landesverwaltung in Organisationsformen der mittelbaren Verwaltung oder des Privatrechts mit eigenen rechtlichen Grundlagen für die Bezahlung ist die vorherige Einheitlichkeit des Besoldungs- und Tarifrechts für den öffentlichen Dienst entfallen. Familienbezogene Leistungen sind je nach Dienstherrn, Statusgruppe und Organisationsform unterschiedlich; Konkurrenzsituationen sind dadurch in vielen Situationen kaum noch zu administrieren. Hinzu kommt, dass der Bund immer häufiger mit dem Familienzuschlag für seine Besoldungsempfänger die z. T. nicht mehr existierenden Zuschläge bei anderen Dienstherrn oder im Tarifbereich ausgleicht. Diese Vielfalt führt zu einer erheblichen Intransparenz, die zudem einen großen administrativen Aufwand nach sich zieht.

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, den Familienzuschlag neu zu strukturieren. Die Neustrukturierung nutzt den weiten Spielraum des Gesetzgebers, innerhalb dessen er das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedene Gesichtspunkte berücksichtigen kann. Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Struktur der Besoldung gleichbleibt. Der Besoldungsgesetzgeber kann insbesondere einzelne Besoldungsbestandteile umgestalten. Er hat bei einer Neustrukturierung des Familienzuschlags dem Auftrag des GG zum Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 Absatz 1 GG) ebenso Rechnung zu tragen wie dem Alimentationsprinzip als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 GG).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben soll der Familienzuschlag künftig wie folgt ausgestaltet sein:

Beim Familienzuschlag der Stufe 1 erfolgt eine Konzentration auf Verheirate (Verpartnerte). Steht auch der Ehegatte im Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis, erfolgt die Zahlung des halben Betrages. Daneben erhalten Verwitwete in Anlehnung an das Steuerrecht (vgl. § 32a Absatz 5 und 6 i. V. m. § 26 Absatz 1 EStG) den Zuschlag für zwei Jahre nach dem Tod des Ehegatten fortgezahlt. Auch Alleinerziehende erhalten den Zuschlag, womit deren schwierige Situation gewürdigt wird.

Der künftige Familienzuschlag der Stufe 1 zielt auf eine alimentationsunabhängige Förderung der Ehe und Lebenspartnerschaft.

Der Familienzuschlag der Stufe 2 bleibt ein reiner Kinderzuschlag.

Soweit es durch die Umgestaltung des Familienzuschlags individuell zu einer Minderung der Besoldung kommt, ist dies unter alimentativen Gesichtspunkten ohne Relevanz, da Bestandteile, Struktur und Höhe einzelner Komponenten der Besoldung nicht verfassungsrechtlich geschützt sind. Minderungen werden zudem durch eine Übergangsregelung (vgl. § 79 Absatz 2) abgedeckt und es aufgrund § 12 Absatz 1 BBesG trotz rückwirkend vorgesehenem Inkrafttreten hierdurch zu keiner tatsächlichen Schlechterstellung kommt.

Zu § 39 (Familienzuschlag)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Bestandteile des Familienzuschlags.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 41.

Zu Absatz 3

Die Anlage V enthält die einzelnen zu zahlenden Beträge des Familienzuschlags der Stufen 1 und 2.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht dem derzeitigen § 39 Absatz 2.

Zu § 40 (Familienzuschlag der Stufe 1)

Die im Entwurf vorgesehene Fokussierung des Familienzuschlags 1 auf Verheiratete und Verpartnerte findet ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung in Artikel 6 Absatz 1 i. V. m. Artikel 3 Absatz 1 GG. Artikel 6 Absatz 1 GG stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Damit garantiert die Verfassung nicht nur das Institut der Ehe, sondern gebietet als verbindliche Wertentscheidung für den gesamten Bereich der Ehe und Familie betreffenden privaten und öffentlichen Rechts einen besonderen Schutz durch die staatliche Ordnung. Wegen des besonderen verfassungsrechtlichen Schutz-, aber zugleich auch Förderungsauftrags ist der Gesetzgeber nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG „grundsätzlich berechtigt, die Ehe als rechtlich verbindliche und in besonderer Weise mit gegenseitigen Einstandspflichten ausgestattete dauerhafte Paarbeziehung gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen. Die Wertentscheidung des Artikel 6 Absatz 1 GG bildet einen sachlichen Differenzierungsgrund, der (...) zur Rechtfertigung einer Besserstellung der Ehe gegenüber anderen, durch ein geringeres Maß an wechselseitiger Pflichtbindung geprägten Lebensgemeinschaften geeignet ist“ (siehe z. B. BVerfG, Beschlüsse vom 19. Juni 2012 – 2 BvR 1397/09 – Rdnr. 65 f. und vom 7. Mai 2013 – 2 BvR 909/06 – Rdnr. 81 f.). Die Lebenspartnerschaft ist in einer der Ehe vergleichbaren Weise als umfassende institutionalisierte Verantwortungsgemeinschaft verbindlich verfasst und wird ebenso wie die Ehe durch ein hohes Maß an wechselseitiger Pflichtbindung geprägt (BVerfG, Beschlüsse vom 19. Juni 2012 – 2 BvR 1397/09 – Rdnr. 67 ff. und vom 7. Mai 2013 – 2 BvR 909/06 – Rdnr. 90 f.) und im Besoldungsrecht der Ehe umfassend gleichgestellt (§ 17b BBesG), was eine sachliche Differenzierung im Vergleich zu anderen Gemeinschaften oder Einzelpersonen rechtfertigt. Der umgestaltete Familienzuschlag der Stufe 1 dient insoweit ausdrücklich der Förderung der Ehe und der Lebenspartnerschaft als dauerhafter und in vergleichbarer Weise rechtlich verbindlich verfasster Paarbeziehungen.

Änderungen für Berechtigte des Familienzuschlags der Stufe 1

Die verwitweten, geschiedenen und sonstigen nicht oder nicht mehr verheirateten oder verpartnerten Berechtigten des derzeitigen Familienzuschlags der Stufe 1 sollen künftig keinen Familienzuschlag der Stufe 1 mehr erhalten. Eine dauerhafte unterschiedliche Behandlung von Berechtigten Gruppen, die nicht verheiratet sind, wird dadurch vermieden. Lediglich alleinerziehende Beamte, Richter und Soldaten sollen aufgrund ihrer schwierigen Lebenssituation auch künftig den Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten.

Verwitwete und hinterbliebene Lebenspartner sollen noch für eine Übergangszeit von 24 Monaten den Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten. Nach Ablauf der Frist sollen Verwitwete Ledigen wieder gleichgestellt werden. Diese Konsequenz ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung der Förderung von Ehe und Familie, die auch nach dem Tod eines Ehegatten oder Lebenspartners noch nachwirkt. Der Familienzuschlag wird daher nicht unmittelbar nach dem Tod des Ehegatten oder Lebenspartners eingestellt, sondern temporär auch noch an Verwitwete oder hinterbliebene Lebenspartner weitergezahlt. Der Zeitraum der Weitergewährung beträgt 24 Monate ab dem ersten auf den Sterbetag des Ehegatten oder Lebenspartners folgenden Monat. Die Weitergewährungsfrist von 24 Monaten orientiert sich an der steuerrechtlichen Regelung, wonach Verwitwete bis zum Ende des Jahres, das auf das Sterbejahr folgt, wie Verheiratete behandelt werden (§ 32a Absatz 5 und 6 i. V. m. § 26 Absatz 1 des EStG). Danach werden sie auch steuerrechtlich den Ledigen gleichgestellt. Die systembedingte steuerrechtliche Anbindung an das Kalenderjahr wird dabei zu Gunsten einer einheitlichen Übergangszeit, nicht auf das Besoldungsrecht übertragen. Eine entsprechende Behandlung von Geschiedenen ist nicht angezeigt, da der Familienzuschlag der Stufe 1 während der Trennungsphase bis zur Rechtskraft eines Scheidungsurteils fortgezahlt wird.

Konkurrenzregelungen zum Familienzuschlag der Stufe 1

Derzeit gilt nach § 40 Absatz 4 Satz 1 BBesG: Wenn beide Ehegatten im öffentlichen Dienst tätig oder versorgungsberechtigt sind und beiden ein Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Familienzuschlags der Stufe 1 zustünde, wird dieser dem Besoldungsempfänger nur zur Hälfte gewährt. Wenn die andere Leistung nicht mindestens die Hälfte beträgt, erhält er den Zuschlag in voller Höhe. Die Aufklärung des derzeitigen Konkurrenzverhältnisses ist in der Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Ob ein Konkurrenzverhältnis vorliegt und welche Folgen sich daraus ergeben, wird derzeit in einem besonderen, aufwändigen Verfahren (Austausch sog. Vergleichsmittelungen zwischen den jeweils betroffenen Bezügestellen nach § 40 Absatz 7 BBesG) ermittelt.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen die Konkurrenzregelungen dergestalt modifiziert werden, dass es künftig nur noch darauf ankommen soll, ob der Ehegatte auch im Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis steht. In diesem Fall wird dann der halbe Familienzuschlag gezahlt, auch wenn der Ehegatte bei einem Land beschäftigt ist, das der Familienzuschlag für die Ehe und die eingetragene Lebenspartnerschaft abgeschafft hat.

Zukünftig findet auch bei Besoldungsempfängern mit Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1, die sich in einer Konkurrenzsituation befinden, die Regelung des § 6 in Gestalt einer quotierten Kürzung des Familienzuschlags bei Teilzeitbeschäftigung Anwendung.

Zu § 41 (Familienzuschlag der Stufe 2)

Die bisherige Vorschrift kann entfallen, weil sich ihr Regelungsgehalt künftig in § 39 Absatz 2 findet.

Zu Absatz 1

Die materiellen Voraussetzungen für den Familienzuschlag der Stufe 2 sollen unverändert bleiben. Den „Kinderzuschlag“ erhält, wer dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld hat.

Zu Absatz 2

Die derzeitigen Konkurrenzregelungen greifen, wenn mehrere Berechtigte im öffentlichen Dienst tätig oder versorgungsberechtigt sind und ihnen ein Familienzuschlag der Stufe 2 oder eine entsprechende Leistung zusteht. Dann erhält nur ein Berechtigter den Familienzuschlag der Stufe 2, und zwar derjenige, der auch das Kindergeld erhält. Eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst in diesem Sinne umfasst nicht nur Besoldungsempfänger (in Bund und Ländern), sondern auch Arbeitnehmer. Die Regelung soll dahingehend modifiziert werden, dass eine Beschäftigung als Arbeitnehmer keine Konkurrenz mehr auslöst. Die Probleme der Aufklärung entsprechender Leistungsansprüche bei Arbeitnehmern sind dieselben wie beim Familienzuschlag der Stufe 1.

Im Übrigen soll es weitgehend bei der bestehenden Regelung bleiben. Lediglich im Konkurrenzverhältnis eines Stiefelternteils mit einem Elternteil, der eine Unterhaltsrente zahlt, ist eine abweichende Regelung vorgesehen. Der Kinderzuschlag soll künftig an den Elternteil gezahlt werden, der die Unterhaltsrente zahlt, und diesen bei der Erfüllung seiner Unterhaltsverpflichtung unterstützen. So soll verhindert werden, dass der nicht unterhaltspflichtige Stiefelternteil den Familienzuschlag der Stufe 2 erhält, wohingegen der Elternteil, der Barunterhalt zahlt, ohne finanzielle Unterstützung bleibe.

Entsprechend der Regelung zu Konkurrenzen bei Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 findet auch beim Familienzuschlag der Stufe 2 in allen Fällen die Regelung des § 6 in Gestalt einer quotierten Kürzung des Familienzuschlags bei Teilzeitbeschäftigung Anwendung.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem derzeitigen § 40 Absatz 7.

Zu Nummer 11 (§ 41a)

Auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung unter V (insbesondere unter V.2) wird verwiesen.

Zur sozialen Grundsicherung gehören als wesentlicher Faktor Wohnkosten. Um für alle Besoldungsberechtigten, die Rechtsprechung des BVerfG aufgreifend eine amtsangemessene Mindestalimentation sicherzustellen, wird mit § 41a neu ein ortsgebundener regionaler Ergänzungszuschlag zum Grundgehalt gewährt. Es wird damit sichergestellt, dass auch in Regionen mit sehr hohen Mietbelastungen eine amtsangemessene Mindestalimentation gewährt wird.

Hinsichtlich der detaillierten Grundlagen für die Ermittlung der Beträge des regionalen Ergänzungszuschlags sowie der berücksichtigten Rechengrößen wird auf die Ausführungen unter V. 2. und die dort dargestellte Berechnungsmethodik zum Mindestabstand zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung verwiesen.

Der regionale Ergänzungszuschlag ist ein Bestandteil der Inlandsdienstbezüge und eine Komponente zur Sicherstellung der amtsangemessenen Alimentation. Im Rahmen allgemeiner Auslandsverwendungen steht er daher neben der Zahlung von Auslandsdienstbezügen nach § 52 zu. Diese gelten allein den materiellen Mehraufwand und die immateriellen Belastungen der Auslandsverwendung ab. Da die Verwendung im Ausland im alleinigen Interesse des Dienstherrn erfolgt, dürfen Auslandsbedienstete gegenüber den Inlandsbediensteten nicht schlechter gestellt werden.

Die Zuordnung zu den in Absatz 3 genannten Mietstufen ist sachgerecht und trägt auch der Verwaltungspraktikabilität Rechnung.

In Bezug auf bestehende Erstattungsregelungen für Wohn- und Mietkosten bei Auslandsverwendungen liegt im Zusammenhang mit dem regionalen Ergänzungszuschlag keine Gefahr einer Doppelabgeltung vor.

Wird von einem Berechtigten nach der Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV) (z. B. aufgrund einer eingeschränkten Umzugskostenzusage, aufgrund des in Anspruch genommenen Wahlrechts nach § 3 Absatz 3 Bundesumzugskostengesetz (BUKG), aufgrund von Wohnungsmangel oder Umzugshinderungsgründen nach § 12 Absatz 3 BUKG) neben einer im Inland beibehaltenen Wohnung eine Wohnung am neuen Dienstort im Ausland angemietet, so steht dem Bediensteten Mietzuschuss nach § 54 zu und der verbleibende Mieteigenanteil wird nach § 8 ATGV erstattet. Somit entstehen dem Bediensteten am neuen Auslandsdienstort keine Mietkosten, die Kosten seiner im Inland beibehaltenen Wohnung trägt er weiterhin vollständig selber.

Satz 3 trägt den tatsächlichen Umständen Rechnung. Einer Fiktion vergleichbar Satz 1 bedarf es hier nicht.

Für besondere Auslandsverwendungen bedarf es hinsichtlich des regionalen Ergänzungszuschlags keiner gesonderten Regelung, da der tatsächliche Wohnsitz in diesen Fällen nicht in das Ausland verlagert wird.

Zu Nummer 12 (§ 54 Absatz 1)

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 41a Absatz 3.

Zu Nummer 13 (§ 55 Absatz 3)

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 41a Absatz 3.

Zu Nummer 14 (§ 78 Absatz 1)

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 15 (§ 79)

Zu Absatz 1

Die Änderungen in §§ 23 und 27 haben zur Folge, dass künftig bei Einstellung in den einfachen und mittleren Dienst höhere Einstiegsgrundgehälter gezahlt werden. Um eine finanzielle Schlechterstellung der Beamten zu vermeiden, die vor dem Inkrafttreten der o.g. Änderungen eingestellt wurden und noch ein geringeres Grundgehalt erhalten, werden diese Beamten so gestellt, als wären sie nach Inkrafttreten der Änderung eingestellt worden. Das bedeutet, dass die Beamten der Besoldungsgruppe A 3 in die Besoldungsgruppe A 4 befördert werden und ein Grundgehalt der Stufe 5 (§ 27 Absatz 2) erhalten. Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 7, die noch ein Grundgehalt aus einer niedrigeren Stufe als der Einstiegsstufe nach dem neuen § 27 Absatz 2 Satz 2 erhalten, erhalten die dort genannte Stufe.

Zu Absatz 2

Durch die Änderungen beim Familienzuschlag nach §§ 40 und 41 kommt es in einigen Fallgruppen dazu, dass bisher bestehende Ansprüche entfallen oder sich verringern. Dies soll durch die Übergangsregelung ausgeglichen werden. Die Zahlungen nach der Übergangsregelung entfallen jedoch, wenn der Anspruch auf Familienzuschlag auch nach dem bisher geltenden Recht entfallen würde. Dies soll durch die bis 31. Dezember 2023 befristete Übergangsregelung ausgeglichen werden. Die Dauer der Übergangsregelung orientiert sich an der in der Begründung zu Nummer 10 in Bezug genommenen einkommensteuerrechtlichen Regelung.

Zu Nummer 16 (Anlage I)

Folgeänderung zu Nummer 3 (§ 27 Absatz 2).

Zu Nummer 17

Die Anlagen V und IX sind Folgeänderungen zu den Nummern 7 und 10.

Anlage VII enthält die ab 1. Januar 2021 gültigen Beträge.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

In Umsetzung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 25. Oktober 2020 erhöhen sich die Beträge für die in der Anlage IV ausgewiesenen Grundgehälter (Besoldungsordnungen A, B, W und R), die Beträge des Familienzuschlages in der Anlage V, die Anwärtergrundbeträge in der Anlage VIII sowie die Beträge der Amtszulagen in der Anlage IX zum 1. April 2021 um 1,2 Prozent.

Der Auslandszuschlag nach Anlage VI wird ebenfalls zum 1. April 2021 angepasst. Die Grundgehaltsspannen der Anlage VI.1, die sich an dem Grundgehalt orientieren, erhöhen sich um 1,2 Prozent. Die Monatsbeträge der Zonenstufen der Anlagen VI.1 und VI.2 sind als zur Auslandsbesoldung gehörende Zahlungsbeträge dagegen um 80 Prozent des Anpassungssatzes für die Grundgehälter zu erhöhen. Dieser verminderte Anpassungssatz stellt pauschalierend sicher, dass das bestehende Verhältnis zwischen Inlandsbesoldung

und (steuerfrei gezahlter) Auslandsbesoldung beibehalten wird und sich der Anteil der Auslandsbesoldung am Gesamteinkommen nicht verschiebt.

Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX enthalten die ab 1. April 2021 gültigen Beträge.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Die Anlage VII enthält die ab 1. Januar 2022 gültigen Beträge.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

In Umsetzung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 25. Oktober 2020 erhöhen sich die Beträge für die in der Anlage IV ausgewiesenen Grundgehälter (Besoldungsordnungen A, B, W und R), die Beträge des Familienzuschlages in der Anlage V, die Anwärtergrundbeträge in der Anlage VIII sowie die Beträge der Amtszulagen in der Anlage IX zum 1. April 2022 um 1,8 Prozent.

Der Auslandszuschlag nach Anlage VI wird ebenfalls zum 1. April 2022 angepasst. Die Grundgehaltsspannen der Anlage VI.1, die sich an dem Grundgehalt orientieren, erhöhen sich um 1,8 Prozent. Die Monatsbeträge der Zonenstufen der Anlagen VI.1 und VI.2 sind als zur Auslandsbesoldung gehörende Zahlungsbeträge dagegen um einen verminderten Anpassungssatz zu erhöhen (siehe im Einzelnen Begründung zu [Artikel 2](#)).

Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX enthalten die ab 1. April 2022 gültigen Beträge.

Zu Artikel 5 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 69n (Nummer 3).

Zu Nummer 2 (§ 50)

Zu Buchstabe a

Es erfolgt eine Anpassung des Wortlautes an die systematischen Änderungen des Familienzuschlags. In der neuen Struktur des Familienzuschlags nach §§ 39 bis 41 BBesG und den dazugehörigen Anlagen ist ein kumulativer Familienzuschlag bestehend aus einem Ehegattenanteil und kinderbezogenen Anteil nicht mehr vorgesehen. Der kinderbezogene Anteil besteht zudem nicht mehr aus verschiedenen Stufen; zukünftig wird der zustehende Betrag der (insoweit einheitlichen) Stufe 2 in Abhängigkeit der Anzahl der Kinder bestimmt. Ein Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags kann daher nicht mehr ermittelt werden. Die im Beamtenversorgungsgesetz erfolgte Anbindung an die abhängig von der Anzahl der Kinder bislang zu bestimmenden Stufe des Familienzuschlags wird daher aufgegeben. Zukünftig ist für die Bestimmung des Betrages des kinderbezogenen Anteils im Familienzuschlag auf die Regelung des § 41 BBesG abzustellen. Weitere Änderungen werden durch diese systematische Anpassung nicht bewirkt: der entsprechende Betrag wird weiterhin neben dem Ruhegehalt gezahlt und weiterhin um den Einbaufaktor des § 5 verringert.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an die Strukturänderung beim Familienzuschlag. Es wird auch auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe c

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Verweises.

Zu Nummer 3 (§ 69n)

Infolge der Änderung des familienzuschlagsberechtigten Personenkreises ist der Verlust des Anspruches auf den Familienzuschlag der Stufe 1 möglich. Um eine für die betroffenen Versorgungsempfänger möglichst schonende Übergangsphase zu ermöglichen, wird – analog zum Besoldungsrecht – der Familienzuschlag der Stufe 1 ab dem 1. Januar 2021 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde gelegt. Tritt keine weitere Änderung in den persönlichen Voraussetzungen ein, erfolgt spätestens zum 1. Januar 2024 eine Neu- festsetzung der Versorgungsbezüge ohne den Familienzuschlag der Stufe 1.

Zu Nummer 4 (§ 71)

Folgeänderung zum Wegfall der Besoldungsgruppe A 3 (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 7). Die Erhöhung nach § 14 BBesG gilt entsprechend für die weggefallene Besoldungsgruppe A 3. Ohne Änderung wären Versorgungsempfänger, deren Ruhe- gehalt die Besoldungsgruppe A 3 zugrunde liegt, von einer Steigerung der Versorgungsbe- züge ausgeschlossen.

Zu Nummer 5

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 6

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a verwiesen.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Ständiger Praxis folgend werden auch die in § 71 Absatz 2 Satz 1 genannten Versorgungs- bezüge erhöht.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Ständiger Praxis folgend werden auch die in § 71 Absatz 2 Satz 1 genannten Versorgungs- bezüge erhöht.

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 69n BeamtVG (siehe Nummer 2).

Zu Nummer 2 (§ 69n)

Die Übergangsregelung zum Bestandschutz für Versorgungsempfänger, deren Versor- gungsbezüge sich wegen der Änderungen beim Familienzuschlag zum 1. Januar 2021 ver- ringern, läuft zum 31. Dezember 2023 aus (siehe Begründung zu Artikel 5 Nummer 3). Mit der Aufhebung des § 69n BeamtVG mit Wirkung vom 1. Januar 2024 wird vermieden, dass obsoletes Recht weiterhin förmlich fortexistiert und ein gesonderter Aufhebungsakt erfor- derlich wird.

Zu Artikel 9 (Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes)

Der durch das VersRücklG vorgegebene Aktienanteil liegt derzeit bei bis zu 20 Prozent des jeweiligen Gesamtvermögens. Dieser Anteil soll auf 30 Prozent erhöht werden, um das Rendite-Risiko-Profil der Sondervermögen zu verbessern. Das aktuelle Niedrigzinsumfeld hat dazu geführt, dass viele Anleihen nur eine sehr geringe oder sogar negative Einstandsrendite aufweisen. Im Gegensatz dazu weisen die internationalen Aktienmärkte, speziell bei Betrachtung langfristiger Investitionszeiträume, positive Ertragschancen auf. Dies gilt auch für Zeiträume, die eine Wirtschaftskrise beinhalten; u. a. haben sich die weltweiten Aktienmärkte trotz des temporären Einbruchs im Zuge der Corona-Pandemie in 2020 relativ gut entwickelt. Investitionen am Aktienmarkt sind wegen der im allgemeinen höheren Liquidität dieser Anlageklasse leichter umzusetzen. Im Vergleich mit anderen großen öffentlichen Anlegern liegt die aktuelle Aktienquote in den genannten Sondervermögen des Bundes derzeit am unteren Ende. So kann zum Beispiel der Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (KENFO) bis zu 50 Prozent seines Vermögens in Aktien investieren. Auch der Bayerische Pensionsfonds hatte bereits im Jahr 2019 eine Zielaktienquote von 35 Prozent. Eine moderate Erhöhung der Aktienquote von 20 Prozent auf 30 Prozent ist geeignet, das Rendite-Risiko-Profil der Portfolios der Sondervermögen zu stärken.

Zu Artikel 10 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 10.

Zu Artikel 11 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung zu .

Zu Artikel 12 (Änderung der Bundesbeihilfeverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 3 Nummer 2)

Redaktionelle Folgeänderung zum Wegfall des § 40 Absatz 6 BBesG.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 6 Satz 3)

Redaktionelle Anpassung an die Neustrukturierung des Familienzuschlags.

Zu Nummer 3 (§ 11)

a) Redaktionelle Änderung. Der Verweis auf Absatz 3 ist nicht korrekt, sondern muss Absatz 5 lauten.

b) Redaktionelle Änderung. Der Verweis auf Absatz 5 ist nicht korrekt, sondern muss Absatz 6 lauten.

Zu Nummer 4 (§ 13)

Redaktionelle Änderung. Der Verweis auf Absatz 3 Satz 4 ist nicht korrekt, sondern muss Absatz 5 Satz 4 lauten.

Zu Nummer 5 (§ 39 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 50 Absatz 1 Satz 2 BeamtVG (siehe Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Nummer 6 (§ 41 Absatz 7)

Redaktionelle Änderung. Der Verweis auf Absatz 5 ist nicht korrekt, sondern muss Absatz 6 lauten.

Zu Nummer 7 (§ 46 Absatz 3 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung an die Neustrukturierung des Familienzuschlags.

Zu Nummer 8 (§ 47 Absatz 6)

Redaktionelle Änderung. Der Verweis auf Absatz 5 ist nicht korrekt, sondern muss Absatz 6 lauten.

Zu Nummer 9 (Anlage 1)

Redaktionelle Änderung. Der Verweis auf Absatz 2 ist nicht korrekt, sondern muss Absatz 4 lauten.

Zu Nummer 10 (Anlage 11 Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 Nummer 3)

Redaktionelle Änderung. Der Verweis auf Nummer 5 ist nicht korrekt, sondern muss Nummer 4 lauten.

Zu Nummer 11 (Anlage 14a Satz 1)

Redaktionelle Änderung. Der Verweis auf Nummer 4 ist nicht korrekt, sondern muss Nummer 5 lauten.

Zu Artikel 13 (Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 26 des BesStMG vom 9. Dezember 2019 und Artikel 9 der Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Verordnung aus Anlass des BesStMG vom 8. Januar 2020. Hierdurch ist mit Wirkung vom 1. Januar 2019 der anspruchsberechtigte Personenkreis in § 50b BBesG und in der Sanitätsdienstvergütungsverordnung für eine Vergütung für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaft im Sanitätsdienst in Bundeswehrkrankenhäusern (Sanitätsdienstvergütung) auf Beamtinnen und Beamte erweitert worden.

Die Sanitätsdienstvergütung geht der Mehrarbeitsvergütung als Spezialvorschrift vor. Die Aufnahme einer ausdrücklich normierten Konkurrenz der Mehrarbeitsvergütung zur Sanitätsdienstvergütung dient der Klarstellung, dass die mit der Sanitätsdienstvergütung abgegoltenen Bereitschaftsdienste bzw. Zeiten einer tatsächlichen Inanspruchnahme während einer Rufbereitschaft auch für Beamte nicht zusätzlich nach der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung finanziell ausgeglichen werden können.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der linearen Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 BBesG um 1,2 Prozent ab 1. April 2021 (siehe Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 14 (Weitere Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der linearen Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 BBesG um 1,8 Prozent ab 1. April 2022 (siehe Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 15 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der linearen Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 BBesG um 1,2 Prozent ab 1. April 2021 (siehe Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 16 (Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der linearen Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 BBesG um 1,8 Prozent ab 1. April 2022 (siehe Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 17 (Änderung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 wird verwiesen. Im Übrigen handelt es sich um eine Rechtsbereinigung (Streichung der jährlichen Sonderzahlungen durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009).

Zu Artikel 18 (Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Die Anpassungen erfolgen im Hinblick auf die Übertragung der linearen Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 BBesG um 1,2 Prozent ab 1. April 2021 (siehe Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 19 (Weitere Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Die Anpassungen erfolgen im Hinblick auf die Übertragung der linearen Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 BBesG um 1,8 Prozent ab 1. April 2022 (siehe Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 20 (Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation für die Jahre 2017 bis 2020)

Mit der Regelung wird den Beschlüssen des BVerfG vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17) für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 Rechnung getragen. Widerspruchsführer und Kläger, die ihre Ansprüche auf höhere Besoldung bereits in der Vergangenheit durch Einlegen eines Widerspruchs oder Erhebung einer Klage geltend gemacht haben, erhalten nachträglich Verbesserungen ihrer amtsangemessenen Besoldung rückwirkend für die entsprechenden Haushaltsjahre. Die Beträge orientieren sich an den vom BVerfG entwickelten maßgeblichen Parametern, die durch diesen Gesetzentwurf näher konkretisiert und umgesetzt worden sind. Die Nachzahlungsbeträge für die Jahre 2017 bis 2020 werden im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.

Zu Artikel 21 (Inkrafttreten)

Artikel 9 und Artikel 20 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten der Regelungen zur Umsetzung der BVerfG-Beschlüsse vom 4. Mai 2020 und der vom BT-Innenausschuss geforderten Familienzuschlagsreform.

Die Absätze 3 und 5 regeln das zeitlich gestaffelte Inkrafttreten der Artikel, mit denen die Umsetzung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 25. Oktober 2020 erfolgt.

Absatz 4 regelt das Inkrafttreten der Anlage VII mit den ab dem 1. Januar 2022 geltenden Beträgen.

Absatz 6 regelt das Inkrafttreten der Aufhebung des § 69n BeamtVG zum 1. Januar 2024, da (auch) die Übergangsregelung des in Bezug genommenen § 79 BBesG zu diesem Zeitpunkt ausläuft. Mit der Aufhebung des § 69n BeamtVG mit Wirkung vom 1. Januar 2024 wird zudem vermieden, dass obsoletes Recht weiterhin förmlich fortexistiert und ein gesonderter Aufhebungsakt erforderlich wird.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften hatten im Rahmen der Beteiligung nach § 118 des Bundesbeamtengesetzes - für Soldatinnen und Soldaten i. V. m. § 35a des Soldatengesetzes - Gelegenheit, Stellung zu nehmen.